

REICHSGESETZ ÜBER AUFSCHLIESSUNG VON WOHN-SIEDLUNGSGEBIETEN

Vom 22. September 1933 (R. G.-Bl., Teil I, S. 659 u. ff.)

Besprochen von Oberregierungsrat Kaiser, München

Bedeutung und Veranlassung des Gesetzes

Das von der Reichsregierung beschlossene neue Gesetz stellt die Wohnsiedlungsbewegung auf eine vollständig neue Grundlage. Es ist daher notwendig, sich mit ihm und seinen Auswirkungen auseinanderzusetzen.

Der Drang nach Selbsthaftmachung auf eigener Scholle hat in jüngster Zeit unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Entwicklung, der Arbeitslosigkeit und einer inneren geistigen Umstellung weitester Schichten in Deutschland eine außerordentlich starke Entwicklung genommen. So ist die Siedlungsbewegung insbesondere in der Umgebung der Großstädte und in landschaftlich bevorzugten Gegenden volkstümlich geworden. Hierbei hat der Baustellenhandel zum Teil Gebiete ergriffen, die in Rücksicht auf Bodenbeschaffenheit, Verkehrslage, Wasser-, Licht-, und Kraftversorgung und zum Schutze des Landschaftsbildes niemals der Bebauung hätte zugeführt werden dürfen. Der Bevölkerungsaufbau bisher rein ländlicher Gemeinden ist durch den Zuzug leistungsschwacher Elemente aus der Großstadt vielfach grundlegend verändert worden. Die Aufgaben dieser Gemeinden, die öffentlichen Aufwendungen für Straßenbau, Versorgungsleitungen, Entwässerung, die Leistungen für Kirche und Schule, polizeilichen Schutz und andere Zwecke sind in einem für die Gemeinden untragbaren Umfang gewachsen. Die Siedler selbst haben die erhoffte wirtschaftliche Grundlage häufig nicht gefunden und sind großenteils der Arbeitslosigkeit und der öffentlichen Fürsorge anheimgefallen. Gegenden von großer landschaftlicher Schönheit wurden zugunsten einiger Weniger für die Allgemeinheit abgesperrt. Dies alles geschah, weil Ordnung und geregelte Form fehlten.

Die Siedlungsbewegung zu fördern ist eine der wichtigsten Aufgaben des Staates. Er muß nachdrücklicher, als es bisher war, zur Ordnung eingreifen, wenn schwere Schädigungen der Siedler und der Allgemeinheit vermieden werden sollen. Er kann nicht zulassen, daß jeder Grundstückseigentümer seine Grundstücke nach Gutdünken in Bauland aufteilt. Zu diesem Zwecke muß der Staat aber schon zu einem Zeitpunkt eingreifen, in dem bisher land- oder forstwirtschaftlich genutztes oder sonstiges Gelände in Teilgrundstücke aufgeteilt werden soll. Nur dann kann der Käufer davor geschützt werden, daß er in Unkenntnis der Verhältnisse vermeintliche Baugrundstücke erwirbt, deren Bebauung sich später als unmöglich oder unwirtschaftlich erweist. Die bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen haben sich zur Abhilfe der oben geschilderten Mängel nicht als

ausreichend erwiesen. Überdies konnte, wie die Erfahrung gezeigt hat, von ihnen meist erst zu einem Zeitpunkt Gebrauch gemacht werden, in dem die Aufteilung schon vollzogen war, die Bebauung also nicht mehr verhindert werden konnte. Die hier vorhandene Lücke zu schließen, ist der Zweck des neuen Gesetzes.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes

§ 1. Danach kann die oberste Landesbehörde, gegebenfalls auch der Reichsarbeitsminister Gebiete, in denen eine starke Wohnsiedlungstätigkeit besteht oder zu erwarten ist, zu Wohnsiedlungsgebieten erklären, wenn anzunehmen ist, daß ohne besondere Ordnung der Besiedlung das allgemeine Interesse oder das Wohl der Siedler beeinträchtigt wird. Das Gesetz soll somit nicht lückenlos im ganzen Reichsgebiet Anwendung finden, es will auch nur die Wohnsiedlungen, nicht aber die rein landwirtschaftlichen Siedlungen erfassen. Gebiete mit überwiegend landwirtschaftlicher Besiedlung oder mit geringer Siedlungstätigkeit dürfen als Wohnsiedlungsgebiete nicht erklärt werden. Hier muß es den ausführenden Stellen möglich sein, mit den landesgesetzlichen Handhaben sowie mit Hilfe des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (R. G.-Bl. S. 1429) und des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 30. Juni 1933 (R. G.-Bl. S. 517) Mißbräuche zu verhüten.

§ 2 bestimmt, daß für ein Gebiet, das zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt wird, ein Plan aufgestellt werden muß, der die geordnete Nutzung des Bodens, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft und der Industrie, des Verkehrs, der Bebauung, des Luftschutzes, der Erholung und des Schutzes des Heimatbildes in den Grundzügen regelt, d. h. ein Wirtschaftsplan. Dieser muß mit den entspr. Plänen der angrenzenden Gebiete in Einklang stehen. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte obere Verwaltungsbehörde kann die Änderung des Planes verlangen, wenn das Gemeinwohl es fordert. Das gleiche Recht steht dem Reichsarbeitsminister zu, bei Fragen des Verkehrs dem Reichsverkehrsminister, der Landwirtschaft dem Reichsminister für Ernährung u. Landwirtschaft; die oberste Landesbehörde ist zu hören.

Entscheidungen im Sinne des Gesetzes können nur dann zweckmäßig getroffen werden, wenn die Grundzüge für die Nutzung des gesamten Siedlungsgebietes planmäßig feststehen. Es kann nicht einzelnen, in Siedlungsgebieten liegenden Gemeinden überlassen werden, ihrerseits Pläne aufzustellen, die vielleicht keine Rück-

sicht auf die angrenzenden Gemeindegebiete nehmen. Die Gemeinden eines Siedlungsgebietes bilden in dieser Frage eine untrennbare Einheit, die wieder Rücksicht nehmen muß auf die Pläne der angrenzenden Gebiete. Das Gesetz trifft keine Bestimmungen über die Aufstellung der Wirtschaftspläne. Bestehende landesrechtliche Bestimmungen sollen wohl Geltung behalten. Solche bestehen allerdings z. Zt. nur in einigen Ländern: so in Bayern in der Verordnung vom 2. Nov. 1926, in Thüringen in der Landesbauordnung vom 2. Sept. 1930, in Hamburg im Landesplanungsgesetz vom 2. Nov. 1930, in Sachsen im Baugesetz vom 22. Juli 1932. Vielfach werden ausreichende Plangrundlagen vorhanden sein, vor allem in solchen Gebieten, für die Landesplanungsverbände oder ähnliche Einrichtungen bestehen. Neue landesrechtliche Regelungen hinsichtlich der Landesplanung sollen nicht erfolgen, da dieses Gebiet in absehbarer Zeit eine reichsrechtliche einheitliche Regelung erfahren dürfte.

§ 3 Abs. 1 verlangt, daß im Wirtschaftsplane zur Besiedelung geeignete Flächen in ausreichendem Umfang als Wohn- und Siedlungsflächen vorgesehen sein müssen. Dabei ist es unzulässig, ausschließlich oder überwiegend gemeindeeigene Grundstücke als Wohn- und Siedlungsfläche vorzusehen, wenn anderes vielleicht günstiger gelegenes und sogar billigeres Gelände vorhanden ist.

§ 3 Abs. 2 ordnet an, daß als Wohn- und Siedlungsflächen solche Grundstücke nicht vorgesehen werden sollen, deren Erschließung unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen und andere Verkehrseinrichtungen, Versorgungsleitungen, Entwässerungsanlagen, Schulversorgung, Polizei- und Feuerschutz oder sonstige öffentliche Aufgaben erforderlich machen oder deren Benutzung besondere wirtschaftliche Schwierigkeiten für die Bewohner zur Folge haben würde.

Diese Gesichtspunkte waren allerdings schon bisher für jede Planung richtunggebend, sie entbehrten aber teilweise der gesetzlichen Festlegung.

§ 4. **Genehmigungspflicht** in folgenden Fällen. Die Teilung eines Grundstücks, die Auflassung eines Grundstücks oder Grundstücksteils sowie jede Vereinbarung, durch die einem Anderen das Recht zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde.

In solchen Fällen, in denen das Rechtsgeschäft auch der Genehmigung nach der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (RGBl. S. 123) bedarf, müssen die Voraussetzungen für die Genehmigung auch nach dieser Bekanntmachung erfüllt sein. Der Erteilung einer besonderen Genehmigung nach dieser Bekanntmachung bedarf es dann nicht mehr. Die Rechtsgeschäfte erhalten somit rechtliche Wirksamkeit erst mit der Erteilung der Genehmigung. Als vertragliche Vereinbarung, die ein Verfügungsrecht über Teile eines Grundstückes einräumt, ist insbesondere der Verkauf, eine Vereinbarung, die ein Gebrauchsrecht einräumt, namentlich die Verpachtung anzusehen, weil erfahrungsgemäß gerade hierbei Umgehung möglich ist.

§ 4 regelt die **Zuständigkeit der Behörden**: Zuständige Behörde ist, soweit landesrechtlich nicht anderes bestimmt wird, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Grundstück oder sein größerer Teil liegt. Im Zweifel Bestimmung durch oberste Landesbehörde. **Reich und Länder** bedürfen der Genehmigung nicht, bei ihren eigenen oder von ihnen verwalteten Grundstücken ist jedoch der zuständigen unteren Behörde Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat diese Bedenken und kommt Einigung nicht zustande, so entscheidet für das

Reich der Reichsarbeitsminister, im übrigen die für die Landesplanung zuständige oberste Landesbehörde.

Durch Vereinbarungen über fiskalische Grundstücke können also nicht bestehende Planungen gestört werden.

§ 5. **Genehmigungspflicht besteht nicht**:

1. wenn das Grundstück oder der Grundstücksteil dem Inhaber eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes oder einer vorstädt. Kleinsiedlung zu Zwecken des Betriebes oder der Kleinsiedlung, nicht aber zum Zwecke der Bebauung überlassen werden soll;

2. wenn für das Grundstück oder den Grundstücksteil schon früher eine Teilungsgenehmigung nach § 4 erteilt war (Verkauf oder Verpachtung der Teilparzellen aber erst später erfolgt);

3. bei Rechtsgeschäften, die im Rahmen eines Siedlungsverfahrens im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1427) und des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (RGBl. S. 517) vorgenommen werden.

Das Gesetz will offensichtlich den Umfang der Genehmigungen in möglichst engen Grenzen halten. Ziff. 3 geht dabei von der Voraussetzung aus, daß hier den Erfordernissen bestehender Planungen ohnehin Rechnung getragen wird, da ja alle landwirtschaftlichen Siedlungen im Sinne des Reichs-Siedlungsgesetzes nach Maßgabe des Landesrechtes der Mitwirkung einer Landesbehörde bedürfen.

§ 6 Abs. 1. **Versagung der Genehmigung** soll nur erfolgen, wenn anzunehmen ist, daß auf dem Grundstück oder dem Grundstücksteil bauliche Anlagen errichtet werden sollen, und wenn die Bebauung dem Wirtschaftsplan widersprechen würde oder wenn die in § 3 Abs. 2 genannten Hinderungsgründe vorliegen; ferner nach Abs. 2 solange nach der Erklärung eines Gebietes zum Wohnsiedlungsgebiet der Wirtschaftsplan noch nicht aufgestellt ist; jedoch nur dann, wenn anzunehmen ist, daß Grundstücke oder Grundstücksteile, die für die Besiedlung ungeeignet sind (§ 3 Abs. 2), bebaut werden sollen.

Die Genehmigung soll also versagt werden, wenn die Bebauung an sich möglich ist, aber dem Wirtschaftsplan widersprechen würde. Da nach § 5 Ziff. 1 der gesamte Land- und forstwirtschaftliche Grundstücksverkehr und der Verkehr mit Grundstücken für die Zwecke gärtnerischer Betriebe oder vorstädtischer Kleinsiedlungen von der Genehmigungspflicht ausgenommen ist, sofern keine Bebauung beabsichtigt ist, wird im Zweifel angenommen werden können, daß in allen übrigen Fällen die Bebauung Zweck der vertraglichen Vereinbarung ist. Der zur Einholung der Genehmigung Verpflichtete kann jedoch den Gegenbeweis führen.

§ 7 Abs. 1 sieht vor, daß die Genehmigung an bestimmte Auflagen geknüpft werden kann. Besonders an die Verpflichtung des Grundstückseigentümers, für öffentliche Straßen, Plätze, Freiflächen oder für den sonstigen öffentlichen Bedarf Flächen in angemessenem Umfang, jedoch höchstens bis zu 25 v. H. der Gesamtfläche des Grundstücks bei offener, bis zu 35 v. H. bei geschlossener Bauweise, schulden-, lasten- und kostenfrei an die Gemeinde zu übereignen oder an Stelle der Übereignung einen entspr. Geldbetrag zu zahlen. Die Gemeinde darf das übereignete Land oder den Geldbetrag lediglich zu den bezeichneten Zwecken verwenden; ein Austausch der Flächen oder ihre Einbeziehung in eine Umlegung ist zulässig.

Es ist nicht unbillig von Demjenigen, der ein Grundstück zum Zwecke der Bebauung aufteilt, die wenigstens teilweise Bereitstellung des für den Gemeinbedarf erforderlichen Geländes zu verlangen. Der Umfang dieses Bedarfs muß dabei angemessen, also in möglichst engen Grenzen gehalten sein. Die Höchstsätze von 25 bzw. 35 v. H. für die unentgeltliche Abtretung entsprechen im wesentlichen der bisherigen Praxis in großen Teilen des Reiches. Der Höchstsatz von 25 v. H. wird in den Wohn-

siedlungsgebieten die Regel sein, da eine geschlossene mehr als zweigeschossige Bebauung meist nur in den Ortskernen und in größeren Gemeinden zugelassen sein wird. In Preußen war, auch schon in der Vorkriegszeit, ein Satz bis zu 30 oder 35 v. H. üblich; das preußische Umlegungsgesetz vom 28. Juli 1902 (lex Adickes) sieht Sätze bis zu 35 bzw. 40 v. H. für Straßen und Plätze vor, das bayerische Gesetz über die Erschließung von Baugelände vom 4. Juli 1923 bis zu 35 v. H. für den Gemeinbedarf, das württemberg. Gesetz über die Erschließung von Bauland durch Umlegung vom 28. Febr. 1926 bis zu 30 v. H. nur für Verkehrsflächen.

Ob die Übereignung der benötigten Flächen oder ersatzweise Zahlung eines entspr. Geldbetrags erfolgen soll, entscheidet die genehmigende Behörde, nicht der Parzellierende. Sie kann auch für einen Teil Abtretung, für einen anderen Teil Geldzahlung verlangen.

§ 7 Abs. 2. Hiernach kann die Genehmigung im Falle des Verkaufes, der Verpachtung usw. auch von einer angemessenen Preisbildung abhängig gemacht werden. Auch diese Vorschrift ist nach den Erfahrungen der Praxis notwendig. Die Genehmigung der Parzellierung soll kein Freibrief zur Ausbeutung der Siedlungslustigen sein. Der angemessene Preis, der verlangt werden kann, gibt durchaus die Möglichkeit, berechnete Kosten einzubeziehen und wirtschaftlich vertretbare Forderungen anzuerkennen.

§ 7 Abs. 3 gibt die Möglichkeit, auch in jenen Fällen, in denen die Bebauung dem Wirtschaftsplan widerspricht, die Genehmigung unter der Auflage zu erteilen, daß der Antragsteller die in § 3 Abs. 2 bezeichneten Hinderungsgründe beseitigt. Dies wird ihm in vielen Fällen möglich sein, insbesondere dadurch, daß ein Aufteilungsplan mit dem Wirtschaftsplan in Einklang gebracht wird oder daß Flächen, für die im Wirtschaftsplan eine Besiedlung nicht vorgesehen ist, für die Besiedlung unter entsprechenden Bedingungen freigegeben werden. Das öffentliche Interesse darf in diesen Fällen aber keinesfalls gefährdet werden. Von der bedingten Genehmigung wird hauptsächlich auch Gebrauch gemacht werden können, wenn die Versagung für den Grundstückseigentümer einen erheblichen Schaden bedeuten würde; ein entgangener Gewinn darf hierbei jedoch wohl nicht als wirtschaftlicher Schaden gelten.

§ 8 enthält **Verfahrensvorschriften**: Soll die Genehmigung versagt oder unter einer Auflage erteilt werden, so sind die Beteiligten, soweit tunlich, zu hören. Es steht jedem Beteiligten binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe der Entscheidung an ihn die Beschwerde zu. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig. Die Beschwerde ist also eine befristete Verwaltungsbeschwerde. Die ständigen Beschwerdestellen werden durch Ausführungsvorschriften der Länder bestimmt. Die Länder können für zweifelhafte oder besonders schwerwiegende Fälle die Entscheidung der obersten Landesbehörde vorbehalten; dann hat die Beschwerdeinstanz die Sache ohne Entscheidung, jedoch mit gutachtlicher Äußerung der obersten Landesbehörde abzugeben.

§ 9 regelt die **Kostenfrage**: Hiernach ist das Verfahren im ersten Rechtszuge — also das eigentliche Genehmigungsverfahren — kostenfrei, in der Beschwerdeinstanz dagegen können Kosten (Gebühren und Auslagen) in Ansatz gebracht werden.

§ 10 sieht vor, daß die Erfüllung der Auflagen des Genehmigungsbescheides im Verwaltungswege erzwungen werden können.

Das setzt die Annahme der Bedingungen voraus. Die Länder können in den Ausführungsbestimmungen die Wirksamkeit des Genehmigungsbescheides von der An-

nahme oder auch von der Erfüllung der Bedingungen innerhalb einer bestimmten Frist abhängig machen.

§ 11 regelt die Übereinstimmung des Grundbuchs mit den Entscheidungen der Verwaltungsbehörde.

Das Grundbuchamt darf auf Grund eines nach § 4 Abs. 1 genehmigungspflichtigen Rechtsvorganges eine Eintragung im Grundbuch erst vornehmen, wenn der Genehmigungsbescheid vorgelegt oder durch eine Bescheinigung der Genehmigungsbehörde nachgewiesen ist, daß es einer Genehmigung nicht bedarf.

Ist auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsvorganges eine Eintragung im Grundbuch erfolgt, so kann die zuständige Behörde, falls nach ihrem Ermessen die Genehmigung erforderlich war, das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruches ersuchen. § 54 Abs. 1 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.

Ein nach Abs. 2 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die Genehmigungsbehörde darum ersucht, oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

§ 12 schließt **Entschädigungen** aus.

Die Vorschriften dieses Gesetzes wären in der Praxis nicht durchführbar, wenn an sie irgendwelche Entschädigungsforderungen geknüpft werden könnten. Die Möglichkeit, daß die Maßnahmen als zur Entschädigung verpflichtet. Enteignungen im Sinne des Art. 153 der Reichsverfassung angesehen werden könnten, ist immerhin vorhanden. Das wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 13. Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 14 räumt dem Reichsarbeitsminister die Befugnis ein, zur Ausführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen oder allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen, andernfalls können die obersten Landesbehörden das tun.

Schlußbemerkung

Das neue Siedlungsgesetz trifft die deutschen Länder nicht unvorbereitet. Im Ruhrgebiet, im mitteldeutschen Braunkohlengebiet, für Hamburg, Bremen, München, Nürnberg, Dresden, Leipzig, Frankfurt am Main und für viele andere Städte bestehen eingehende Flächennutzungspläne. Für die Gebiete mit hervorragender landschaftlicher Bedeutung, so für das Alpenvorland und die deutschen Mittelgebirge, für die Uferstrecken großer deutscher Ströme und für die norddeutschen Seengebiete sind Siedlungs- und Wegepläne erstellt, die jenen Grundgedanken Rechnung tragen, die für die Wirtschaftspläne im Sinne des Gesetzes vom 22. September 1933 Geltung haben sollen. Viele kleine Städte mit lebhafter Entwicklung besitzen Generalbaulinienpläne, die bestimmte Gebiete als Wohn- und Siedlungsgebiete ausweisen.

Das Gesetz vom 22. Sept. 1933 will die Besiedlung des Bodens ordnen, aber nicht erschweren oder gar behindern. Von seinen Handhaben wird nur insoweit Gebrauch zu machen sein, als es zur geordneten Erschließung und zum Schutze der Siedler notwendig ist. Die Freiheit des Einzelnen muß ihre Grenzen an dem unverrückbaren Grundsatz finden, daß deutscher Boden kein Gegenstand ist, den der Einzelne zum Schaden der anderen Volksgenossen und zum Nachteil der Allgemeinheit ausnützen oder mißbrauchen darf. Wenn der Vollzug dieses Gesetzes von solchen Erwägungen geleitet sein wird, so wird es für die gesunde Weiterentwicklung der deutschen Siedlung eine wertvolle Grundlage bilden. Alle mit dem Vollzug befaßten Stellen aber müssen bei ihren Maßnahmen sich ihrer Verpflichtung bewußt sein, nach dem Willen dieses Gesetzes die Siedlung nach besten Kräften zu fördern.

HERBSTTAGUNGEN DER VERBÄNDE FÜR BAUKUNST, KUNSTGEWERBE, HEIMATSCHUTZ U. A.

In diesem Jahre drängen sich im Herbst zusammen die Tagungen der „Freien Deutschen Akademie des Städtebaues“, des „Bundes Deutscher Architekten“, beide in München, des „Werkbundes“ in Nürnberg, des „Tages für Denkmalpflege und Heimatschutz“ im Rahmen des Deutschen Volkstums und Heimattages in Kassel, der „Vereinigung der Bauverwaltungen Deutscher Städte“ und der „Vereinigung der Höheren Baupolizeibeamten“, beide in Hannover. Alle diese Versammlungen weichen insofern von den bisherigen ab, als in ihnen nicht nur zu den einschlägigen wichtigen fachlichen Fragen, sondern auch in programmatischer Form Stellung genommen wurde zu den Forderungen der neuen Zeit und zu der Eingliederung in den nationalsozialistischen Staat. In allen Veranstaltungen sind Themen von Bedeutung behandelt, wertvolle Vorträge gehalten worden. Eine eingehendere Berichterstattung verbietet uns aber der verfügbare Raum. Wir müssen uns daher auf die Hervorhebung einiger wichtiger Themen beschränken und fassen daher alle diese Tagungen unter einem gemeinsamen Titel zusammen.

Die Schriftleitung

I. FREIE DEUTSCHE AKADEMIE DES STÄDTEBAUES

Am 20. und 21. September d. J. in München

Die 11. Tagung der Akademie, die jetzt eine Fachgruppe der „Deutschen Gesellschaft für Bauwesen“ bildet, fand im Bibliotheksflügel des Deutschen Museums in München statt. Am Begrüßungsabend zeigte Herr Stadtoberbaudirektor Beblo, München, unter Vorführung von Lichtbildern, wie sich München aus seinen natürlichen Bodenbedingungen heraus entwickelt hat und welche städtebauliche Aufgaben heute vorliegen.

In der geschäftlichen Sitzung, die unter Vorsitz von Dr.-Ing. E. h. Schmidt, Essen, tagte, wurde betont, daß die Akademie sich rückhaltlos im Sinne nationalsozialistischer Weltanschauungen einsetzen wolle, und von allen Arbeitsgemeinschaften wurde eine entsprechende Umschaltung gefordert. In diesem Sinne bewegte sich auch die nachstehende Entschließung, die dann die öffentliche Versammlung einstimmig annahm.

„Die Freie Deutsche Akademie des Städtebaues begrüßt freudigen Herzens die Durchführung des Siedlungsprogramms der nationalen Regierung, weil sie in ihm einen wesentlichen Teil ihrer Forschungsergebnisse und ihrer Forderungen erfüllt sieht.

Über die bisher im Vordergrund des Interesses stehenden künstlerischen und gesundheitlichen Probleme des Städtebaues bestehen keine nennenswerten Meinungsverschiedenheiten mehr.

Die notwendige rassenbewußte Erneuerung unseres Volkstums und die gänzliche Umbildung der Volkswirtschaften der ganzen Welt hat auch die deutsche Volkswirtschaft vor neue Aufgaben gestellt. Die rein liberalistische Wirtschaft ergab eine Überentwicklung der Industrie und der Stadtgebiete. Die uns heute gestellten volkswirtschaftlichen Aufgaben zwingen zu einer Verteilung unseres Volkes, die diesen neuen Aufgaben entspricht.

Wir brauchen eine Siedlungsform, die es dem gewerblichen Arbeiter ermöglicht, der Industrie seine Fertigkeiten zur Verfügung zu stellen. Er muß durch Bodenzuteilung krisenfest werden und am Gesamteigentum des Volkes als Einzelner beteiligt sein, damit er bei krisenhaften Schwankungen des Arbeitsmarktes nicht in seinem wirtschaftlichen Dasein gefährdet wird.

Eine von der Gesamtaufgabe der Volkswirtschaft gelöste Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung kann zu einem Angebot landwirtschaftlicher Erzeugnisse über das Bedürfnis führen mit denselben nachteiligen Folgen des Überangebotes, wie bei dem Gewerbe. Der landwirtschaftliche Klein- und Zwergebetrieb muß ebenso Gelegenheit erhalten, zusätzliche gewerbliche Arbeit zu leisten, wie der gewerbliche Arbeiter in gewissem Umfange Bodenarbeit.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, nicht nur die Umsiedlung in die landwirtschaftlichen Gebiete des Reiches zu betreiben, sondern auch Arbeiter mit Bodenbesitz in den Ausstrahlungsgebieten der Städte und Industriegebiete selbst anzusiedeln.

Es wurde ferner eine Anregung der sächs. Arbeitsgemeinschaft besprochen, die Verkehrssanierung der Städte mit in das Arbeitsprogramm der Reichsregierung aufzunehmen. Im Zusammenhang damit wurden behandelt: Enteignungsfragen, das erhoffte Reichsstädtebaugesetz, die Frage der Autobahnen und der Straßenplanung. Es wurde die Notwendigkeit einer engeren Verbindung der letzteren mit der Landesplanung betont, sowie diejenige der landwirtschaftlichen Umlegung und der Anpassung der Bebauungspläne an die Ortschaften an die durch die Reichsautobahnen geschaffene Situation gefordert.

In der öffentlichen Tagung sprach nach Begrüßungsworten der Vorsitzende über die Gründe der Fehlschläge auf dem Gebiete der Umsiedlung, während die angesagten Vorträge der Herren Staatsminister Dr. Franck und Ob.-Reg.-Rat Dr. Heilmann über die künftige Gestaltung des Bodenrechtes und der städtebaulichen Gesetzgebung ausfallen mußten.

Dr. Schmidt betonte, daß trotz aller Aufwendungen für das Siedlungswesen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Umsiedlung nach dem Osten, wie hinsichtlich der Versuche, die Ausstrahlungsgebiete der Industriezentren zu Streusiedlungen zu nutzen und damit die Städte zu entlasten, die erzielten Erfolge in keiner Weise den Erwartungen entsprochen hätten. Es habe vor allem an der Vereinheitlichung dieser Bestrebungen gefehlt, die auf dem Wege der Landesplanung erreicht werden müsse.

Auch im Wohnungswesen der Städte sei man falsche Wege gegangen. Mit staatlicher Beihilfe seien mit einem Aufwand von 5,3 Milliard. RM viel zu aufwendige Mietskasernen bis in die neueste Zeit errichtet worden, die vielfach nicht den Bevölkerungskreisen zugute kamen, für die sie eigentlich bestimmt sein sollten. Wenn diese Mittel mit 2000 RM Zuschuß zum Bau von Kleinwohnungen verwendet worden wären, hätte man damit 2,6 Millionen gesunde Heime errichten können. Die Hilfe der öffentlichen Hand bei der sozialen Wohnungsbeschaffung sei aber auch jetzt noch so lange nicht zu entbehren, bis Einkommen und Miete wieder miteinander in Einklang gebracht werden könnten. Noch bis 1960 müsse man mit einer dauernden Zunahme der Haushaltungen rechnen. Bezüglich der Aufgaben hielt Redner in Zukunft eine Bevorzugung der Streuform der Siedlung für nötig. Die

notwendige Umsiedlung werde sich auf Jahrzehnte erstrecken, zunächst müsse man die Mittel dazu auf zehn Jahre gesetzlich festlegen. Notwendig sei zur Erleichterung der Umsiedlung eine elastische Umgestaltung des Bodenrechtes. Außerdem müßte durch das langerwartete Reichsstädtebaugesetz die Grundlagen für die Landesplanung geschaffen werden. An der Aussprache beteiligten sich Stadtbaurat Dr. Wolf, Dresden, zur innerstädt. Sanierung und Umsiedlung; Prof. Knipping, Darmstadt, zur Frage der Wichtigkeit der kommunalen

Umsiedlung; Architekt Heilig, Berlin, über Fehler und Übertreibungen der Streusiedlungen; Oberbaudirektor Köster, Hamburg, zur Frage der Umsiedlung und Landesplanung in Hamburg; Arch. Mangner, Barmen, zur Hochhausfrage; Stadtbaurat Arntz, Köln, zu den rechtlichen Grundlagen und zur Finanzierung der Umsiedlung, im besonderen bezogen auf Kölner Verhältnisse; Prof. Dr. Heiligenthal, Karlsruhe, zur Frage der Siedlungsverhältnisse in Württemberg. Ein umfassender gedruckter Bericht ist vorgesehen.

II. BUND DEUTSCHER ARCHITEKTEN (BDA)

Vom 21. bis 23. September d. J. in München

Die Hauptversammlung in München, die 30. seit Begründung des BDA im Jahre 1903, war von Mitgliedern aus allen Teilen des Reiches stark besucht sowie von Vertretern der Behörden, der NSDAP und sonstiger interessierter Kreise. Ihren wesentlichen Inhalt gab die Frage des Neuaufbaues des Standes der deutschen Architekten, die in programmatischen Reden des Bundespräsidenten Prof. Eugen Hönig, München, in den Verhandlungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung zum Ausdruck kam sowie in einer Rede des Reichsleiters des „Kampfbundes für deutsche Kultur“, Dipl.-Ing. Alfred Rosenberg, über „Technik und Kultur“ in der öffentlichen Versammlung.

I. Mitglieder-Versammlung.

Ansprache Prof. Hönigs. Redner wies einleitend auf das politische Geschehen der letzten Zeit hin, das notwendig auch den Berufsstand des Architekten aufs stärkste in Mitleidenschaft ziehe. Es müsse in seinen Reihen Schluß gemacht werden mit der Auffassung, daß die Kulturträger nur ihren Kulturaufgaben zu dienen hätten und damit ihrer Pflicht sich selbst und dem Volke gegenüber genügen. Das Ziel des „Kampfbundes für deutsche Kultur“ und damit auch des BDA liege vielmehr in der Erziehung aller Volksgenossen zu wahrhaften und verantwortungsvollen Trägern der politischen und kulturellen Macht und Verantwortung. Wenn die Architektenschaft es bisher versäumt habe, sich den notwendigen Anteil in der politischen Führung zu sichern, der dem verantwortlich Tätigen von selbst zukommt, so müsse das jetzt anders werden. Die Umstellung vom Spezialisten zum Volksgenossen sei das zunächst Entscheidende, zur fachlichen Eignung müsse die menschliche hinzukommen. Der Berufsstand des Architekten müsse so neu formiert werden, daß der deutsche Baumeister neu geschaffen werde. Dabei müsse eine starke Auslese betrieben werden, besonders wenn der Berufsstand besondere Privilegien anstrebe, mit denen aber auch bedeutsame Verpflichtungen gegenüber dem kulturellen Aufbau des Staates Hand in Hand gingen. Der BDA könne dabei aber seine alte Politik nicht weiterführen, er könne nicht nur die gereiften Meister in sich vereinen, sondern er müsse auch die Gesellen heranziehen und verantwortungsbewußt Fühlung nehmen mit der heranwachsenden Jugend. Im übrigen müsse die Zukunft des BDA aufgebaut sein auf dem Führerprinzip, und er müsse mitarbeiten im Rahmen der NSDAP zum Wohle des Volkes. Er schloß mit dem Wunsche, daß dem Bunde ein voller Erfolg in seiner Aufgabe beim Kulturaufbau des neuen Reiches und baldige Erringung seiner beruflichen Bindung in der Form der neuen berufsständischen Form beschieden sein möge.

Annahme der Satzungen. Es wurden darauf die neuen Satzungen angenommen. Als Zweck des Bundes wird darin bezeichnet:

„Der Bund Deutscher Architekten BDA schließt die ihren Beruf als selbständige Künstler ausübenden Architekten und die angestellten Architekten zu einem Einheitsverbande zusammen und bildet ihre berufliche Vertretung. Der BDA dient über diese Aufgaben hinaus im allgemeinen der Entwicklung und Förderung des Bauwesens und der deutschen Baukunst und im besonderen den fachlichen und wirtschaftlichen Belangen der deutschen Architekten. Er sieht die Fürsorge für den fachlichen Nachwuchs als seine vornehmste Pflicht an.“

Im übrigen wurden die Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes, die Teilung der ordentlichen Mitglieder in selbständige und angestellte Architekten nebst den Bedingungen, denen sie entsprechen müssen, geregelt.

Geschäftsbericht. Aus diesem ist zu entnehmen, daß die Zahl der ordentlichen Mitglieder am 1. September d. J. 2500 betrug. Außerdem wurde nochmals das nationale Aufbauprogramm des BDA entwickelt, das etwa Folgendes fordert:

Zurückdrängung der übermächtig gewordenen Bürokratie; Auflösung aller amtlichen und halbamtlichen Wohnungsgesellschaften usw.; Beschränkung der Tätigkeit der Bauämter des Reiches, der Länder und kommunalen Verwaltung auf Verwaltung und Erhaltung des staatlichen Baubestandes; Planung und Durchführung aller Bauaufgaben, auch der öffentlichen, nur durch freischaffende Architekten; Bestellung nur freier Bausachverständigen zu vereidigten Sachverständigen und Bauschätzern; Verbot der außerdienstlichen Tätigkeit der Beamten und Angestellten, die in das Tätigkeitsgebiet des freien Architekten greift; Aufhebung der die Bauwirtschaft hemmenden gesetzlichen Bestimmungen; besondere wirtschaftliche Forderungen; Vereinfachung der baupolizeilichen Bestimmungen usw.; Berufsschutz für die freien Architekten und besondere Privilegien für die Mitglieder der Architektenkammern; Forderungen hinsichtlich der Ausbildung des Nachwuchses.

II. Öffentliche Versammlung.

In der öffentlichen Versammlung fanden zunächst die Begrüßungsansprachen der Vertreter der Stadt, des bayerischen Staates, der befreundeten Verbände statt. Dann hob Bundespräsident Prof. Hönig in seiner Ansprache noch einmal die wesentlichen Gesichtspunkte hervor, die bereits in der geschlossenen Mitgliederversammlung bezüglich der Aufgaben und Ziele, der Wünsche und Forderungen des Bundes aufgestellt wurden, und schloß mit einem optimistischen Ausblick auf die Zukunft und einem „Sieg-Heil“ auf den Ehrenbaumeister des neuen Deutschen Reiches Adolf Hitler.

Festvortrag von Dipl.-Ing. Alfred Rosenberg „Technik und Kultur“. Überall in Deutschland wird jetzt, wie Redner ausführte, auf ein Ziel hingearbeitet, das Nationalwerden der deutschen Menschheit. Heute begreifen wir die Unzufriedenheit hervorragender Köpfe und Philosophen des 19. Jahrhunderts, wie Wagner, Nietzsche, Lagarde. Der deutsche Mensch hatte sein Schönheitsideal verloren und sich dem Schönheitsideal der Antike, das durch rassistische Verbundenheit

mit uns verwandt ist, abgewandt. Der Mensch des vergangenen Jahrhunderts mit seiner debattierend grüblerischen Veranlagung hat den kulturellen Niederbruch verschuldet. Heute kämpft der heroische Mensch den Kampf der Entscheidung bis zum Sieg oder zur Niederlage. Erst heute ist durch den Rassegedanken die gleichgerichtete Schönheitssehnsucht verschiedener Jahrtausende geklärt und die Rassenverbundenheit festgestellt.

Auch in der Baukunst des 19. Jahrhunderts zeigte sich diese Geistesrichtung der Vergangenheit. Es bauten Archäologen und Literaten. Aber in der Baukunst hat schon die Zeit vor dem Krieg eine Gesundung gebracht, die dann durch den Krieg jäh unterbrochen wurde. Der Kampf ist weitergegangen und wurde bis heute noch nicht eindeutig entschieden, was die leblosen Wohnmaschinen im Gegensatz zu wahrer Wohnungskultur zeigen. Heute begreifen wir wenigstens, daß ein gesunder Stil nicht Nachahmung, sondern Ausdruck einer seelischen Haltung sein soll. Die innere heldische Haltung sei entscheidend gegenüber früherer schwächerer Auffassung. Der heldische Impuls gibt den Auftakt zu

neuer deutscher Kunstgestaltung aus dem germanischen Mythos heraus. Jede Kultur sei nur so stark, wie die zur Verteidigung bereiten Kämpfer.

Rosenberg ging dann auf das Maschinenzeitalter ein und verteidigte die Maschine gegenüber Vorwürfen, denn der Mensch sei innerlich nicht bereit gewesen, sich der Technik richtig zu bedienen. Wenn heute nach den Kämpfen früherer Jahrhunderte auf dynastischem, konfessionellem und sozialem Grunde eine überbrückende Idee gefunden sei, nämlich der Kampf um die nationale Ehre und die soziale Gerechtigkeit, so müsse hieraus auch ein neues Schönheitsideal entstehen. Welcher Gestalt die Bauformen der Zukunft sein würden, könne man zwar heute nicht sagen. Das heutige Ringen geht im Gegensatz zu der Zeit nach 1870 um einen schlicht-einfachen, aber doch monumentalen Stil, der heroisch der deutschen Erde verhaftet sein muß. So müsse es auch das Ziel der deutschen Baukunst sein, die jahrtausendealte Sehnsucht des deutschen Menschen zu befriedigen.

Damit schloß die bedeutungsvolle Tagung des BDA.

MÖGLICHKEITEN STÄDTISCHER BAUBERATUNG

Städt. Baurat Herbert Boehm, Frankfurt a. M. / 4 Abbildungen

In Heft 31 hat Baurat Schulte-Frohlinde, Nürnberg, Ausführungen über Aufgaben und Einordnung der städtischen Bauberatung gemacht, denen jeder, der dieses ebenso wichtige wie heikle Arbeitsgebiet aus praktischer Erfahrung kennt, weitgehend beipflichten wird. Anknüpfend an seine allgemeiner gehaltenen Überlegungen soll hier ein Bericht über praktische stadtplanend-bauberatende Tätigkeit in Frankfurt gegeben und sollen Wege gezeigt werden, über die recht dürftigen Möglichkeiten der deutschen Bauordnungen hinaus von der Bauberatung aus den Aufbau unserer Städte zu beeinflussen, Wege, die vielleicht auch anderswo beschritten werden können. Ohne die von Schulte-Frohlinde gegebene Begründung der Bauberatung nochmals wiederholen zu wollen, seien vorweg nur einige grundsätzliche Punkte unterstrichen und vor allem Grenzen abgesteckt:

1. Die Stadt als Erscheinung ist zwangsläufig Abbild des soziologischen und wirtschaftlichen Gefüges und des gesamt-kulturellen Niveaus der Zeitepoche ihrer Entstehung. Da die beiden ersteren Momente nur die Art und nicht den Rang der Stadterscheinung beeinflussen, können wir uns hier auf die Beziehung zwischen Kultur-niveau und Stadtschicksal beschränken. Da nun aber das Niveau unserer Gesamtkultur und insbesondere unserer Baukultur trotz alles Zivilisationsgeprunkes und unbeschadet vieler ermutigender Einzelleistungen so beschämend niedrig ist, können wir mit keinem Mittel der Welt (auch nicht mit der besten Bauberatung) sofort städtebauliche Schöpfungen erzwingen, die dem Vergleich mit Schöpfungen begnadeterer Jahrhunderte standhalten.

2. Auch durch bauberatende Beeinflussung kann nie und nimmer aus einem minderwertigen Entwurf eines unzugänglichen Planbearbeiters (Schulte-Frohlinde schätzt ihre Zahl auf 75 v. H.) ein im vollen Sinne des Wortes guter Bau entstehen, es sei denn, ein wirklich begabter Bauberater tritt in Entwurfsbearbeitung und Bauleitung an die Stelle des Architekten, der nur als Strohhalm auf seinem Posten verbleibt, aber das kommt praktisch wegen der damit verbundenen Beanspruchung gar nicht in Frage und kann auch nicht Aufgabe einer wohlverstandenen Bauberatung sein, da es hieße, den Stümper in seiner angemessensten Rolle zu verewigen.

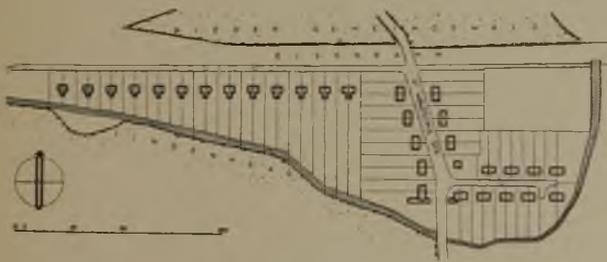
3. Auch die Hoffnung auf die kommende und sicherlich sehr erwünschte ständische Bindung der Architektenschaft und die Begründung der Architektenkammern muß sich vom Gesichtspunkt der Baukultur aus als zum guten Teil trügerisch erweisen, denn der Ausweis für die Zulassung als Architekt und Bauleiter wird zweifellos in Ermangelung eines anderen Maßstabes von bestandenen Prüfungen und einem gewissen Maß praktischer Erfahrung abhängig gemacht werden müssen; was aber bedeutet eine Prüfung bei Fragen der Kultur und der Kunst.

4. Also: Resignierendes Hände-in-den-Schoß-Legen? Nein! Bescheidung? Ja! Wir müssen ganz neu den Grund legen, im kleinsten der dienenden Erfassung der Bauaufgabe und im handwerklich Konstruktiven des Aufbaues, um wieder festen Boden unter die Füße zu bekommen und endlich wieder frei zu werden von allem Phrasenballast und aller Musterbucharinnerung, und dieser Grund muß gelegt werden, nicht in der großen theoretischen Diskussion der Fachpresse, sondern in den Baufachschulen jeden Grades, nicht zum wenigsten auch auf den technischen Hochschulen.

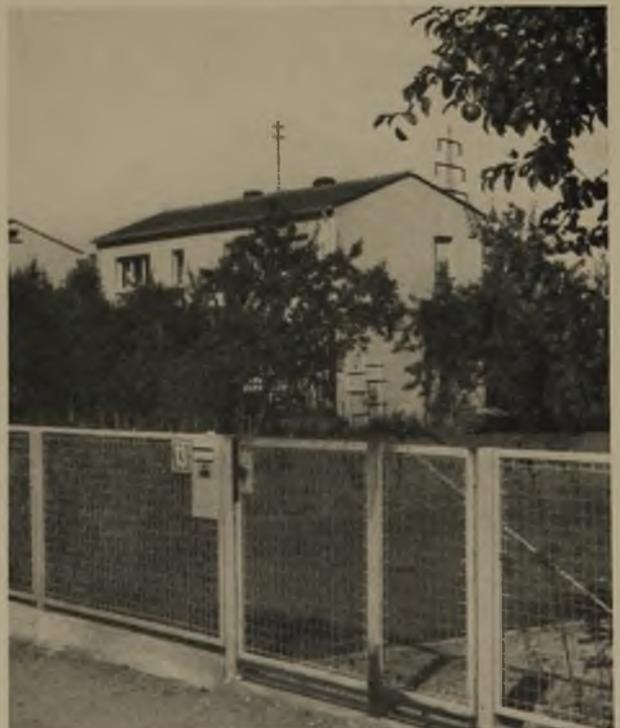
5. Aber einen Ansatzpunkt für die Begründung der aufwärtsführenden Linie im Städtebau haben wir heute schon, erst recht im Heute des anhebenden Dritten Reiches: Die Ausrottung des unseligen liberalistischen Erbes des 19. Jahrhunderts auch im Bauwesen, dieses Liberalismus, der sich so gern und auch oft erfolgreich hinter der Maske eines gut deutschen Individualismus versteckte, der aber in dem von ihm ausgelösten Kampfe Aller gegen Alle unsere Städte so heillos in Grund und Boden verdorben hat. Was wir als Beamte, S. A.-Leute oder schlechthin als Volksgenossen wieder langsam lernen werden, dem Volksganzen zu dienen und den Zierat unserer kleinen persönlichen Gefühle, soweit er nur aus Stuck besteht, zum guten Teil abzuklopfen, so werden auch unsere Häuser, insbesondere unsere Wohnhäuser, es wieder lernen müssen, sich dem großen Ganzen der Stadt, des Stadtviertels und des einzelnen Straßenbildes bescheiden unterzuordnen und sich dienend dem Größeren einzufügen, kurz: auf gut preußisch, wenn auch ohne jeden militaristischen Beigeschmack in Reih und Glied zu stehen („Preußentum und Sozialismus“,

Zweigeschossige Einfamilienhausform in neueren Siedlungen

Umbauter Raum, Dachform, Geschosshöhen und Art der Fenster usw. festgelegt



Lageplan der Eigenheimsiedlung Griesheim in Frankfurt a. M.
Maßstab 1 : 8000



Beispiele für die Gestaltung von Eigenheimsiedlungen in Frankfurt a. M. unter dem Einfluß der städtischen Bauberatung

Möller van den Bruck: „Der Preußische Stil“). Dann werden wir wenigstens zwei Dinge erreicht haben: Einmal werden wir langsam aus dem nachgerade vertrauten und für die meisten Augen schon gar nicht mehr auffälligen mehr durch sein grundsätzliches „anders als die Anderen“ wird sich der Architekt und sein Bauherr, der nun nicht mehr durch sein grundsätzliches „anders als die anderen“ auffallen kann, zwangläufig auf die feineren Möglichkeiten des Wettkampfes besinnen, die da gegeben sind in der letzten Durchfeilung der Proportionen und Gliederungen, in der Materialwahrheit und Materialschönheit und der technisch-konstruktiven Sauberkeit des ganzen Baugesüges. — Aber wie gesagt, wir stehen am Anfang.

Mit dieser Aufgabenstellung erhebt sich nun aber auch die Frage nach den Mitteln zur Lenkung der Bautätigkeit im baukulturellen Sinne. Die Zeit der öffentlichen Zuschussung des Wohnungsbaues durch Hauszinssteuerhypothesen und damit die Zeit seiner Durchführung durch Kommunen und Baugesellschaften und damit wieder der großmaßstäblichen Stadterweiterung ist vorbei und wird höchstens noch einige Zeit nachklingen in der Form der Binnenkolonisation ländlicher und halbländlicher Art. Die Bauordnung ist ihrer ganzen Natur nach ein sehr stumpfes Instrument für baukulturelle Zielsetzungen, wenn auch auf dem Wege über den Aufbauplan als verbindliche Grundlage für die dritte Dimension der Stadterweiterung*) noch mancherlei zu erreichen ist. So wurde denn in Frankfurt der Weg der helfenden und anregenden Mitwirkung der Stadtverwaltung bei der privaten Wohnbautätigkeit gewählt, und zwar in erster Linie durch Mobilisierung des umfangreichen städtischen Grundbesitzes. Es wurden Baulandflächen, die vor längerer Zeit günstig erworben worden waren und die ohne hohe Kosten für den Bau von Wohnstraßen und Verlegung der notwendigsten Leitungen baureif gemacht werden konnten, parzelliert und den Baulustigen gegen elfjährige Tilgung und eine Verzinsung von 6 v. H. angeboten. Durch Auswahl von vorwiegend am Stadtrand gelegenen Geländen, die mit relativ geringen Werten zu Buch standen, konnte sich der Preis für das Nettobauland (ausschließlich Erschließungskosten) in den Grenzen von 3,50 bis 7 M halten, was für Frankfurter Verhältnisse als ungewöhnlich günstig angesehen werden muß, da bislang Nettoland in größerem Umfange und in halbwegs günstigen Lagen unter 15 bis 25 M nur selten zu haben war. Dabei brauchen die Erschließungskosten nur in bar erstattet zu werden, soweit entsprechende Aufwendungen von der Stadt heute erforderlich werden; anderenfalls erfolgt Erstattung der bereits früher investierten Erschließungskosten durch 3 v. H. Tilgung bei 3 v. H. Verzinsung statt Barzahlung.

In dieser Weise wurden in den Jahren 1932/33 12 Baugelände in den verschiedensten Stadtteilen und in verschiedener Größe mit zusammen rund 400 Parzellen von je 400 bis 700 qm Größe bereitgestellt. Rund 300 Parzellen sind bereits verkauft worden, und rund 250 Ein- und Zweifamilienhäuser sind fertiggestellt bzw. im Bau begriffen. Nur z. T. wurden dabei Reichsbaudarlehen in Anspruch genommen, so daß keinerlei Beeinflussungsmöglichkeit in städtebaulicher und ästhetischer Beziehung über die Bauordnung hinaus bestanden hätte, wenn nicht den Kaufverträgen „bauliche Richtlinien“ als fester Bestandteil mitgegeben worden wären, in denen die nötige Sicherung gegen ein Ausüben persönlicher Wünsche der Bauherren gegeben war. Diese Richtlinien wurden mit Abweichungen für die einzelnen Gelände insbesondere in der Frage der Dachform und einigen anderen Punkten, sonst aber ziemlich gleichmäßig für alle „verbilligten Ge-

lände“, und zwar nach anfänglicher Fühlungnahme mit den beteiligten Architekten und Bauherren aufgestellt; ihre Einhaltung wurde durch Prüfung der Pläne beim Bauamt (unabhängig von der baupolizeilichen Prüfung) und durch örtliche Überwachung sowie für Noffälle durch Verpfändung einer Kautions von 200 bis 300 M gesichert. Als ein Beispiel seien hier die Richtlinien für eine derartige Siedlung im Auszug mitgeteilt:

Als Bauform sind nur zweigeschossige Einfamilienhäuser mit höchstens 600 cbm zugelassen. Eine Einliegerwohnung wird gestattet. Für einzelne Parzellengruppen sind die Dachneigungen festgelegt. Als Dachdeckung sind altrote Falzpfannen gefordert. Die Geschoßhöhe ist zwischen 2,8 und 3,1 m festgelegt. Die Fenster müssen ohne Kämpfer und Sprossen sein. Dachaufbauten sind nicht zulässig, nur in einem kleinen Teil Dachgauben in zwei Fünftel Frontlänge. Die Gesimse sind nach dem Normenblatt des Bauamtes zu gestalten. Garagen sind freistehend nicht gestattet. Bei der Umfriedung ist gleiche Ausführung nach dem Typenplan des Amtes Bedingung. Putz und farbige Behandlung unterliegen der Zustimmung der Bauberatung. Die Anbringung von Werbeschildern an Wohnhäusern ist nicht gestattet. Das Bauamt legt besonderen Wert auf die Entwurfsbearbeitung durch befähigte und bewährte freie Architekten.

Der Sinn dieser Bestimmungen war, wie ohne weiteres ersichtlich sein wird, nur die Faktoren der baulichen Gestaltung zu regeln, die von ausschlaggebender Bedeutung für das städtebauliche Gesamtbild sind: also in elastischen Grenzen die Hauptgesimshöhe, die farbige Gestaltung und die Grundproportionen der Fenster, in strafferer Weise jedoch Form und Farbe der Dächer, da hier erfahrungsgemäß die Hauptquelle des städtebaulichen Auseinanderfallens unserer Städtebilder zu erblicken ist, seit die ungeschriebene Bindung durch Konvention und gleichmäßige Verwendung des heimischen herkömmlichen Dachdeckungsmaterials verlorengegangen. Selbstverständlich auch, daß dem wirklichen Baugestalter in geeigneten Fällen weitergehende Freiheiten in der Auslegung dieser Richtlinien zugestanden werden konnten als dem kleinen Unternehmer oder „Auch-Architekten“.

Dieses Verfahren hat sich voll und ganz bewährt; nicht in dem Sinne, daß nun lauter einwandfreie und architektonisch wertvolle Bauten entstanden wären, sondern vielmehr in dem Sinne, daß diese Bindung an eine teilweise recht straffe Ordnung die Baulustigen nicht abgeschreckt hat, wie die nach wie vor recht rege Nachfrage beweist; bewährt ferner durch das städtebauliche Ergebnis, das in seiner gewollten Bescheidenheit gewertet werden muß im Vergleich mit Wohnkolonien, die durch das berühmte „freie Spiel der Kräfte“ in früheren Jahren entstanden sind, und in Ansehung der Tatsache, daß namhaftere Architekten nur in sehr geringem Maße bei der Bearbeitung der einzelnen Bauvorhaben beteiligt waren. Mit dieser betonten Einschränkung, die, wie oben ausgeführt, die unüberschreitbare Grenze jeder städtischen Bauberatung darstellt, wollen die Bilder beurteilt werden, die noch dazu notgedrungen sehr viel Unfertiges und manches vor Einführung der örtlichen Baukontrolle Entstandenes wiedergeben müssen.

Vorbedingung für eine solche städtebauliche Aktivierung des städtischen Grundbesitzes ist natürlich, daß die Grundbesitzverwaltung ihre Aufgabe nicht rein fiskalkaufmännisch auffaßt, sondern sich mit ihren besonderen Möglichkeiten ebenfalls den großen Zielen der Stadterweiterungspolitik dienend ein- und unterordnet. Am ehesten wird sich natürlich eine solche Politik reibungslos durchführen lassen, wo Grundbesitzverwaltung, Stadterweiterung und Bauberatung in einem gemeinsamen, zielbewußt geleiteten Dezernat zusammengefaßt sind, wie das z. B. in Frankfurt seit Schaffung des Gesamtdezernates aller irgendwie mit Stadterweiterung und Baupolitik befaßten Arbeitszweige der Fall ist.

*) Siehe z. B. Boehm: „Ziele und Wege der neuen Frankfurter Bauordnung“ in Stein Holz Eisen 1931/11.

NEUERE GASGERÄTE FÜR DEN HAUSHALT

(Schluß aus Nr. 40)

Bei billigen Gaspreisen oder dort, wo durch die Verwendung des Gases erhebliche Ersparnisse an Bedienungskosten oder Raumkosten erzielt werden können, hat sich die **Sammelheizung mit Gas** schon gut eingeführt. Da die Gasheizung keinerlei Schmutz verursacht und keinen Platz zur Bedienung beansprucht, soll der Gasheizkessel nicht im Keller, sondern möglichst im Schwerpunkt der zu beheizenden Wohnräume aufgestellt werden, um unnötige Wärmeverluste zu ersparen. Sein Aussehen gestattet dies (vgl. Bild 11). Für die Wirtschaft-

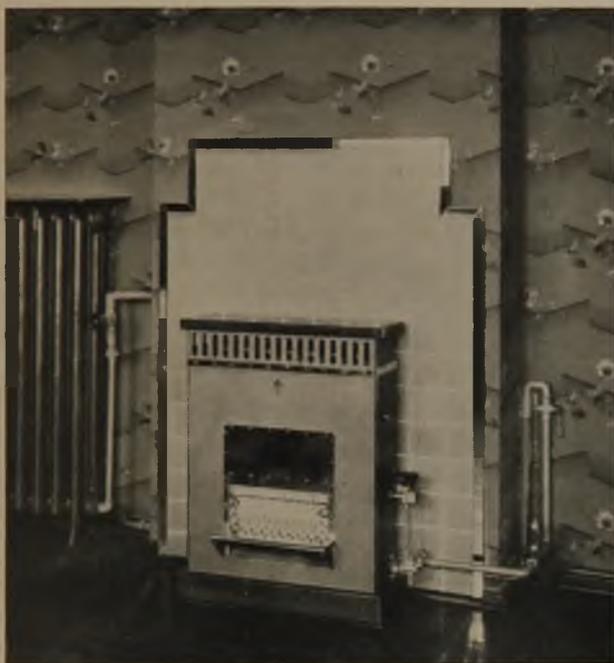
lichkeit der Anlage ist es hier wie an anderen Stellen notwendig, die besonderen Vorteile, die die Verwendung des Edelwärmeträgers Gas bietet, auch vollständig auszunutzen. Man setze sich darum schon bei der Planung mit dem Gaswerk oder mit erfahrenen Herstellern in Verbindung; es können hierdurch erhebliche Summen an Anlagekosten und Betriebskosten gespart werden.

Der verfügbare Platz läßt es leider nicht zu, einen auch nur einigermaßen umfassenden Überblick über die zahlreichen anderen Gasverwendungen im Wohn- und Industriebau zu geben. Die deutsche Gasgeräteindustrie baut für jeden in Betracht kommenden Verwendungszweck leistungsfähige Geräte. Es ist vielfach nicht bekannt, in welchem Umfang das Gas auf verschiedenen Gebieten Anwendung findet. So sind z. B. 80 v. H. der Straßen Deutschlands mit Gas beleuchtet, und zwar zum großen Teil mit Leuchten neuester Bauart, und selbst in Berlin wird die Gasbeleuchtung noch in 300 000 Haushaltungen benutzt. Neben das Gasbügelleisen tritt in steigendem Maße die gasbeheizte Muldenplättmaschine, die sogar in den letzten Jahren der Krise in Tausenden von Siedlungswäschereien und gewerblichen Bügelstuben aufgestellt wurde, und auch das Gebiet der Kühlung hat sich das Gas in weitem Umfang erobert.

Durch die Einführung des nach dem Mehrstoff-Absorptionsverfahren arbeitenden **Gaskühlschranks** gelang es, die Preise auf kaum mehr als ein Drittel herabzusetzen und damit den Markt erst richtig zu erschließen. Trotz seines kleinen Umfangs hat der gasbeheizte Kühlschrank durch geschickte Bemessung seiner Innenräume und durch Ausstattung mit besonders geeigneten Sondergefäßen eine sehr große Aufnahmefähigkeit. Seine Kälteleistung genügt, um auch an heißen Sommertagen kleine Eiswürfel zum Kühlen von Getränken usw. zu liefern. Wo besonders an Platz gespart werden soll, kann der Gaskühlschrank auch als Wandkasten geliefert werden.

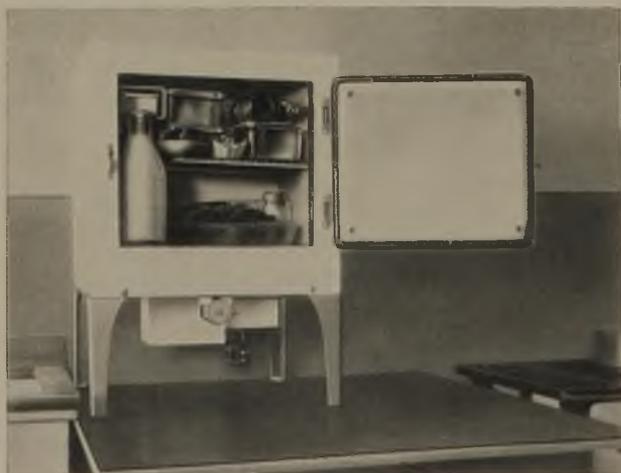
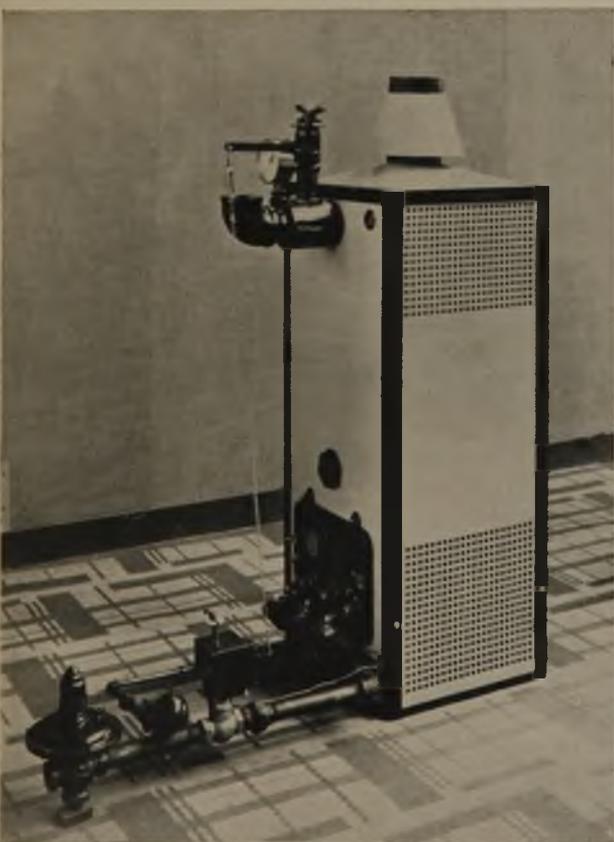
Wichtig für die einwandfreie Leistung aller Gasgeräte ist eine ausreichende und zweckmäßige Installation. Leider verführt die Einfachheit der Anbringung der Gasgeräte in vielen Fällen dazu, sie erst nachträglich in die bereits fertiggestellten Räume hineinzusetzen. Hierdurch wird eine technisch, wirtschaftlich und künstlerisch einwandfreie Einrichtung oft erheblich erschwert oder zum mindesten unnötig verteuert. Es muß deshalb schon von Anfang an überlegt werden, an welchen Stellen und in welchem Umfang Gas verwendet werden soll; werden die Gasleitungen usw. schon während des Baues verlegt, so ver-

10



(Gehört noch zu Nr. 40)

11



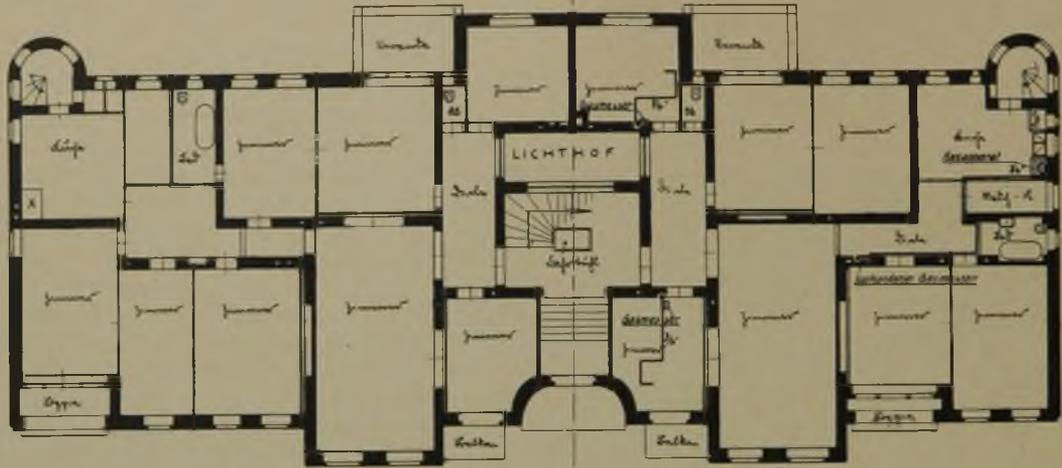
12

ursachen sie nur geringe Kosten. Nachträglich aber läßt sich schwer ändern. Die Gasgeräte dagegen können, falls es notwendig ist, ruhig nach und nach beschafft werden, je nachdem die Mittel dazu vorhanden sind, wie denn überhaupt die Verwendung der Gaswärme überall

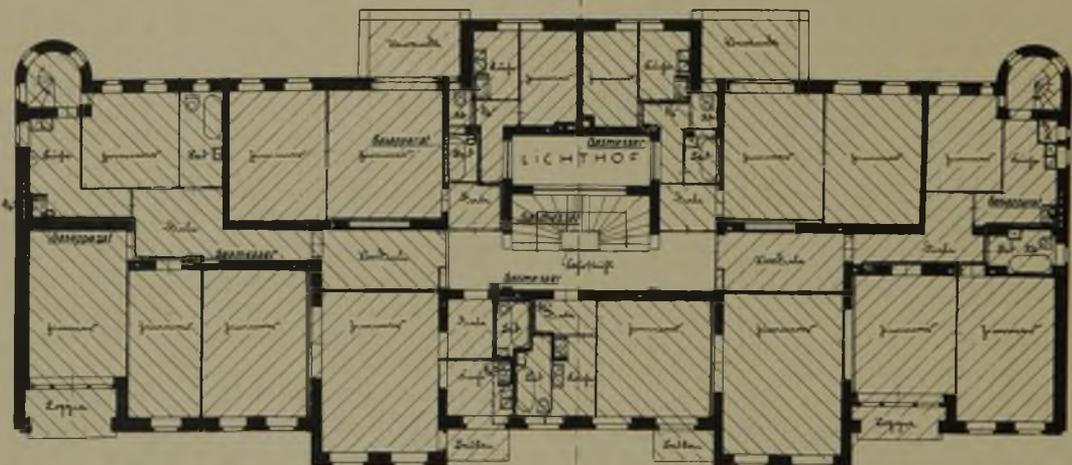
die Möglichkeit gibt, eine technisch hochwertige Einrichtung zu schaffen, ohne dadurch Besitzer und Bewohner des Hauses mit hohen festen Kosten in übermäßiger Weise zu belasten.

Diplom-Ingenieur Hans A. Blum, Berlin

DEZENTRAL. WARMWASSERVERSORGUNG DURCH GAS



1 Wohnungsgrundriß vor der Teilung. In jedem Geschloß 2 Wohnungen zu 8 Räumen



2 Wohnungsgrundriß nach der Teilung. Im Geschloß 6 Wohnungen. Eintragung der Gasinstallation

Bei der hier erläuterten Wohnungsteilung handelt es sich um ein Haus, das insofern bemerkenswert ist, als es, abweichend von der in Berlin üblichen Bauart, weder Seitenflügel noch Gartenhaus besitzt und daher bei ähnlichen Fällen in anderen Städten als Muster dienen kann. Der Grundriß (Bild 1) zeigt, daß ursprünglich in jedem Geschloß zwei Wohnungen mit je acht Räumen vorhanden waren, die mit Zentralheizung und zentraler Warmwasserversorgung versehen waren. Bei der Aufteilung dieser stark eingewohnten Räume (sechs neue Wohnungen je Geschloß) erwies sich die vorhandene Warmwasseranlage als viel zu klein, und man war vor die Frage gestellt, ob man diese Anlage vergrößern und ein neues Netz von Warmwasserleitungen für die neu entstandenen vier Küchen und Bäder ziehen sollte oder ob eine andere Art der Warmwasserversorgung zur Anwendung gebracht werden müsse. Schon die überschlägige Rechnung zeigte, daß eine Vergrößerung der bestehenden Anlage ganz erhebliche Kosten verursacht hätte, wobei außerdem zu bedenken war, daß durch das große Netz von neuen Warmwasserleitungen die Wärmeverluste stark angestiegen sein würden. Schließlich bereitete die Verlegung derartiger Leitungen, die nicht alle unter Putz zu verlegen waren, aus Schönheitsgründen Schwierigkeiten.

Diese Erwägungen führten dazu, die Warmwasserversorgung der Wohnungen zu dezentralisieren und jede Wohnung mit Gaswarmwasserbereitern zu versehen. Dem Gütegrad der Wohnungen entsprechend (gute Wohngegend, weitgehende Ansprüche der Mieter), kamen nur Stromautomaten für die Versorgung von Spültisch, Bad und Doppelbecken in Frage. Eine noch weitergehende Unterteilung in Badeofen für Bad und Doppelbecken und Durchlauferhitzer für den Spültisch wurde nicht vorgenommen, da bei einer Reihe von Wohnungen die Abgasführung die Aufhängung des Stromautomaten in der Küche notwendig machte (s. Bild 3). Überhaupt spielen bei derartigen Anlagen die Schornsteine eine Hauptrolle, da ihre Lage und Zahl maßgebend für den Aufhängungsort der Gasapparate ist. In der Mehrzahl derartiger Fälle wird sich aber immer eine befriedigende Lösung der Abgasführung finden lassen.

Die Neueinteilung des Hauses, die recht geschickt gewählt wurde, geht zugleich mit der neuen Gasinstallation (dick gezeichnet) aus Bild 2 hervor. Zu den zwei vorhandenen Gassteigeleitungen kamen drei neue hinzu, deren Kosten zusammen mit den Ableitungen bedeutend geringer waren, als nur für die Warmwasserleitungen einer neuen Zentralwarmwasserversorgung veranschlagt worden war. Die Benutzung der vorhandenen Steige-



3 Aufhängung des Strom-Automaten in der Küche

4 Benutzung der vorhandenen Steigeleitungen



stränge zeigt Bild 4, auf dem man deutlich rechts den totgelegten, alten Ableitungsstrang wie auch die neue Leitung zum Stromautomaten und Gasherd erkennen kann. Die alte Zählernische wurde auf diese Weise wieder zur Aufstellung des Messers benutzt. Bemerkenswert ist in Bild 3 die gute Anpassung der Warmwasserleitung vom Stromautomaten zum Spültisch an die Form

der Küchenwand. Die Leitung ist längs des Fliesenbordes verlegt und wirkt somit nicht störend.

Zur Verwendung kamen 18 Stromautomaten: „Askania“ Type 4 B 6 und 4 B 300 sowie 18 Dreilochherde vom gleichen Hersteller mit Bratröhre und mit herausnehmbaren Brennern. Der Hausumbau wurde von K. Frank, Berlin-Eichwalde, im Verein mit der Installationsfirma O. Wiedecke, Berlin-Tempelhof, ausgeführt. Letztgenannte Firma hatte auch die gesamte Be- und Entwässerungsanlage auszuführen.
Dr.-Ing. Richard Brandt, Berlin

WIRTSCHAFTSUMSCHAU

Kapitalmarkt

Von den politischen Entscheidungen auf wirtschaftlichem Gebiet sind die nach Einberufung des Generalrats der Wirtschaft bekanntgegebenen Kabinettsbeschlüsse von größter Bedeutung. Der angekündigte Übergang der Reichsbank zur offenen Marktpolitik hat den Zweck, durch organisches Vorgehen eine Hebung des Kursniveaus, namentlich der festverzinslichen Wertpapiere zu bewirken, wodurch der angestrebten organischen Zinssenkung der Boden bereitet wird. Durch Erlaß des Gemeinde-Umschuldungsgesetzes ist jetzt auch einer der Ursachen für die Unsicherheit des betroffenen Kapitalmarktes begegnet worden.

Börse. Die Börse stand Ende September unter dem Einfluß der neuen Wirtschaftsmaßnahmen. Die Kurssteigerungen der festverzinslichen Wertpapiere erreichten teilweise einen Umfang, der die Abschläge von vielen Wochen in wenigen Tagen wieder ausglich. Dies traf besonders für Kommunalpapiere zu.

Zinslast der Kommunen. Trotz der Zinssenkung der Dezembernotverordnung von 1931 stellt der Zinsendienst noch immer eine sehr schwere Belastung der Kommunen dar. Nach zuverlässigen Schätzungen beträgt der gesamte Zinsdienst heute immer noch etwa 700 Mill. RM jährlich. Was diese Ziffer bedeutet, erhellt am besten aus einem Vergleich mit den Ausgaben, die die Gemeinden für die Unterstützung ihrer Arbeitslosen aufwenden müssen. Für das Rechnungsjahr 1933 beträgt die Eigenlast der Gemeinden für die Arbeitslosenhilfe rund 620 Mill. RM. Die gesamten kurzfristigen Schulden der Gemeinden betragen heute rund 1,6 Milliarden RM und sind einschließlich der Verwaltungskostenbeiträge

heute noch immer mit durchschnittlich $6\frac{1}{2}$ bis 7 v. H. zu verzinsen, während die langfristigen Schulden etwas mehr als 2,4 Milliarden RM ausmachen.

Baumarkt

Öffentliche Bausparkasse. Die Gesamtsumme der Baugeldzuteilungen aller öffentlichen Bausparkassen beläuft sich nach dem derzeitigen Stand auf 54,3 Millionen Reichsmark. — Der Verwaltungsrat der Mitteldeutschen Landesbank in Magdeburg hat zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung einen Betrag von 300 000 RM zur Verfügung gestellt, der zur Gewährung von Zwischenkrediten an noch auf Zuteilung ihrer Vertragssumme wartende Bausparer der öffentlichen Bausparkasse der Mitteldeutschen Landesbank bestimmt ist und der Finanzierung von Neubauten dienen soll.

Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. In unterrichteten Kreisen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte wird erklärt, daß diese auch weiterhin imstande sei, den Eigenheimbau in Kreisen der Mitglieder besonders wirksam durch Hergabe erststelliger Hypotheken zu fördern. Bisher seien von ihr über 10 000 Eigenheime von Angestellten mit Hypotheken bedacht worden. Im allgemeinen wird die Hypothek bis zu einer Höhe von 40 v. H. des Gesamtwertes gegeben, wobei vorausgesetzt wird, daß der Bauherr mindestens 30 v. H. Eigenkapital aufzubringen vermag. Die Hypothek wird mit 5 v. H. jährlich verzinst und mit 1 v. H. getilgt, so daß die Tilgung im allgemeinen nach 37 Jahren beendet ist.

Berliner Terrangesellschaften. Nachdem in den letzten Jahren nach der Sonderkonjunktur ein

außerordentlicher Rückgang auf dem Parzellenmarkt und auf dem Marke der mit Eigenheimen bereits bebauten Grundstücke vorlag, wird dieses flau Geschäft auch in den Bilanzen der Gesellschaften wieder zum Ausdruck kommen. Die Preise, die bei den wenigen Verkäufen im allgemeinen erreicht wurden, konnten die Verlustsalden keineswegs beheben, vielmehr werden diese teilweise für das laufende Geschäftsjahr eine weitere Erhöhung erfahren. Jedoch scheint man Kapitalschnitte in größerem Ausmaß kaum noch zur Debatte stellen zu wollen. Diese Stimmung ist darauf zurückzuführen, daß sich die Gesellschaften durch die eingeleiteten Siedlungsprojekte eine Auflockerung ihrer finanziellen Lage versprechen. Freilich darf auch hier nicht vergessen werden, daß man um so schneller in eine Rentabilität hineinwächst, je früher und gründlicher man die Rückstände der großen Krise liquidiert.

Baustoffindustrie

Die Preiskartelle der Kalksandsteinindustrie. In der Kalksandsteinindustrie sind bisher drei Preiskartelle gegründet worden, und zwar für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg, für das Wirtschaftsgebiet Pommern und für das Wirtschaftsgebiet Mitteldeutschland. Die Wirtschaftsgebiete aller drei Kartelle entsprechen denjenigen der Treuhänder der Arbeit. Die Kartelle haben die Rechtsform des eingetragenen Vereins und dieselbe Satzung. Der Zweck des Vereins ist die Festsetzung der Verkaufspreise und Lieferungsbedingungen, die Überwachung der Einhaltung und die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen.

Asbestzementindustrie. Auf einer am 31. August in Hannover stattgefundenen Besprechung der Vertreter von sieben Asbestzementwerken wurde zwischen diesen ein Burgfrieden abgeschlossen, der die Grundlage zur Schaffung einer Arbeitsgemeinschaft bzw. eines Verbandes sein soll. An diesem Abkommen sind folgende Werke beteiligt: Deutsche Asbestzement A.-G., Berlin; Torfit A.-G., Bremen; Süddeutsche Asbestschieferwerke, Neuershausen i. B.; Fulgurit-Werke, Wunstorf; Astbestzementwerke Vossen & Co., Neuß a. Rh.; Asbelith-Werke, Mieste-Altmark; Fibroid-Werke, Jübar-Altmark.

Gußglasindustrie. Unter dem Namen „Verkaufsstelle Deutscher Gußglasfabriken“ ist ein Kartell abgeschlossen worden, das den Absatz von Drahtglas, Ornamentglas, Rohglas, Klarglas, Alabasterglas usw. umfassen soll. Binnen kurzem wird auf diesem Gebiet eine straffe Preisregelung eintreten.

Wand- und Fußbodenplattenindustrie. Der Verband Deutscher Wandplattenfabrikanten in Berlin und der Mosaikplattenverband in Weimar haben sich auf der Grundlage einer G. m. b. H. zu einem Einheitsverband zusammengeschlossen. In einer am 6. September in Berlin abgehaltenen Mitgliederversammlung wurde beschlossen, die Notierungen für Industrieplatten, für die bisher ein Nachlaß von 10 v. H. bewilligt wurde, den Preisen für Steingutplatten gleichzustellen, so daß der Rabatt von 10 v. H. künftig für Industrieplatten in Fortfall kommt.

Zementindustrie. Die Belegung des Zementabsatzes hat im August noch angehalten, und zwar belief sich der Versand auf 293 000 t gegenüber 366 000 t im Juli. Die Zahlen für August 1932 sind 386 000 t, für August 1931 347 000 t und für August 1930 512 000 t. — Zur Zeit schweben Verhandlungen zwischen dem Westdeutschen Zementverband Bochum und dem Hütten-Zementverband Düsseldorf, um eine Verständigung über

die fortgesetzten Kontingentüberschreitungen des Hüttenzementverbandes herbeizuführen. Dieser hatte in der letzten Zeit sein Kontingent um mehrere Zehntausend Tonnen überschritten. Es besteht die Absicht, unter den bestehenden vier Verbänden eine Art Ausgleichsstelle zu schaffen. Es würde dann einem Verband gestattet sein, eine Unterschreitung seiner Quote im eigenen Absatzgebiet durch Lieferungen in die Gebiete der anderen Verbände auszugleichen.

Gußrohrverband. Der Auftrageingang war in den Monaten August und September recht lebhaft, doch handelt es sich fast ausschließlich um Inlandaufträge, die aus dem Arbeitbeschaffungsprogramm finanziert werden. Der Auslandabsatz liegt aus den bekannten Gründen immer noch darnieder. Trotzdem sind die Werke für die nächste Zeit noch mit Aufträgen versehen und verhältnismäßig zufriedenstellend beschäftigt.

Steigerung der Baustoffpreise. Die Fachgruppe Bauindustrie im Reichsstand der Deutschen Industrie hat an den Reichswirtschaftsminister eine Eingabe gerichtet, in der gegen eine unangemessene Erhöhung der Baustoffpreise Stellung genommen wird. Es besteht die Gefahr, daß die kaum begonnene Aufwärtsbewegung der Bauwirtschaft wieder absinke. In der Eingabe wird im einzelnen aufgeführt, wo und für welche Erzeugnisse besondere charakteristische Preiserhöhungen den Anlaß zu Besorgnissen geben. Zum Teil seien die Preise seit Januar d. J. um 10 bis 50 v. H. erhöht worden.

Holzwirtschaft. Trotz der vorgerückten Jahreszeit liegen eine Unzahl von Bauvorhaben im Kleinbauwesen vor, die der Sägewerksindustrie sowie dem Holzhandel eine erwünschte Tätigkeit und Beschäftigung bieten. Man kann damit rechnen, daß die Belieferung mit Bauhölzern bis in den späten Herbst hinein andauern wird. Als zufriedenstellender Faktor kommt die Tatsache hinzu, daß die Sägewerke zurzeit mit Nutzen Aufträge zur Herstellung von Werkstattgehölzern 1. und 2. Klasse ausführen können. In Ostpreußen und in der Grenzmark wurde verschiedenen Sägemühlen, die solche Lieferungen auszuführen haben, vom preußischen Forstfiskus Bauholz bei sofortigem Einschlag verkauft, wobei allerdings die Preise um etwa 20 v. H. über den vorjährigen Durchschnittspreisen lagen. — Der Holzhandelsausschuß des Reichsforstwirtschaftsrates hat getagt, um wie alljährlich zu Beginn der neuen Einschlagsperiode den Vertretern des öffentlichen und privaten Waldbesitzes aus allen deutschen Gauen die Aussprache über die Lage und zukünftige Entwicklung des Holzmarktes und die seitens der Forstverwaltung zu treffenden Entschlüsse zu ermöglichen. Die allgemeine Ermäßigung der Holztarife auf der Eisenbahn, die wiederholt von der Reichsbahn gefordert wird und seitdem in verschiedenen Verhandlungen beraten worden ist, wurde als dringend notwendig bezeichnet.

Kalkindustrie. Die Rheinisch-Westfälischen Kalkwerke, A.-G., Dornap, haben ihren Geschäftsbericht über 1932 vorgelegt: Zur Unterstützung über die Maßnahmen der Regierung im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit sind die seit längerer Zeit stillliegenden Abteilungen Gruitzen und Neanderthal wieder in Betrieb genommen worden, wodurch eine Anzahl Leute wieder in Arbeit gebracht werden konnte. Durch den Übergang zur 40-Stunden-Woche sind weitere Neueinstellungen möglich geworden. In den Betrieben des Unternehmens werden zur Zeit rund 1200 Mann beschäftigt, was gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres eine Erhöhung der Belegschaft um etwa 50 v. H. bedeutet.

Regierungsbaumeister a. D. Dr.-Ing. Riedel, Berlin

Wasserbahnhof Mülheim-Ruhr

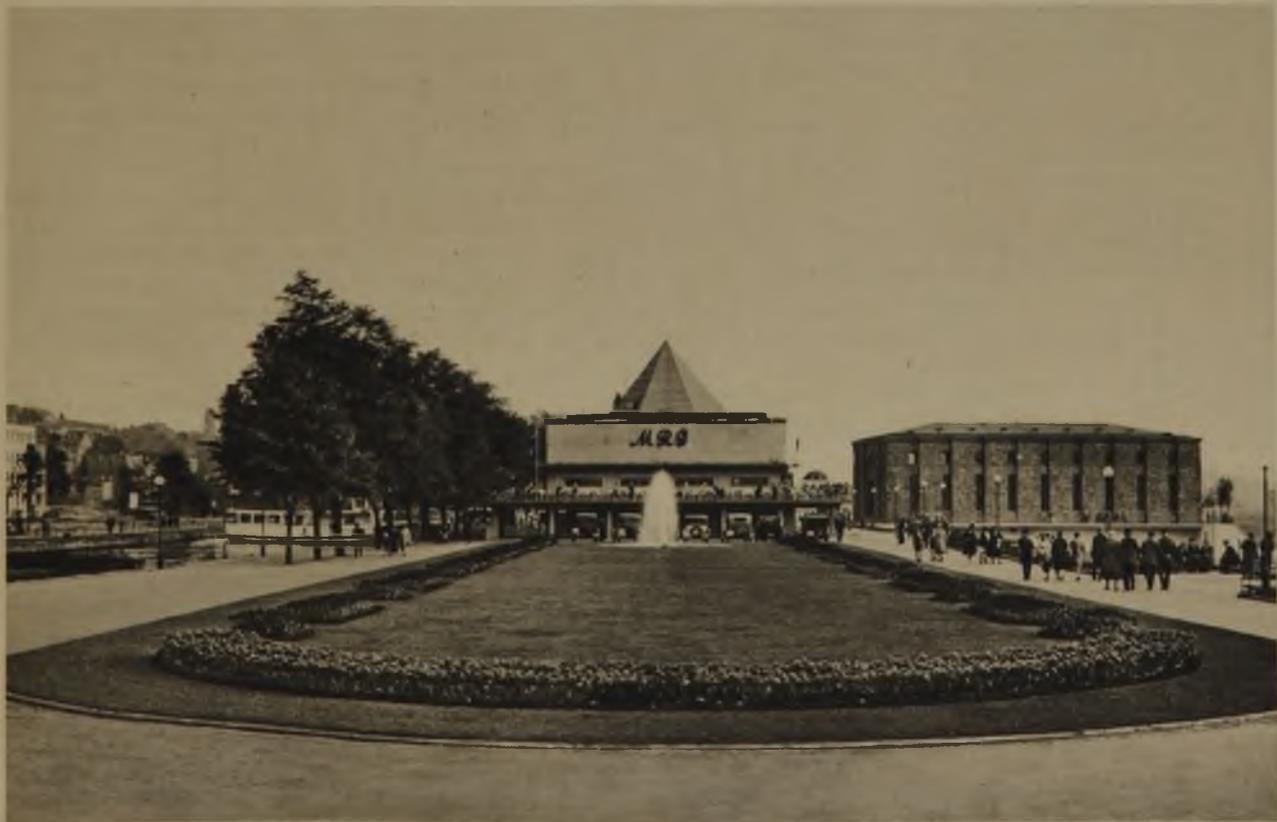
Gestalter: Oberbaurat Brocke, Mülheim

Die landschaftlich schöne Strecke zwischen Kettwig und Solbad Raffelsberg weist einen regen Dampferverkehr auf. Da ungefähr in der Mitte dieser Strecke die Ruhr erhebliches Gefälle aufweist, hat man, um das zeitraubende Durchschleusen zu vermeiden, die Wasserstraße als Kanal bis zur „Alten Schleuse“ bei der Stadt Mülheim weitergeführt. Den Abschluß dieser Kanalstrecke bildet eine Schleuse — eben die „Alte Schleuse“ —, die aber kaum benutzt wird. Die Dampfer legen vielmehr an der zwischen Kanal und eigentlicher Ruhr befindlichen Insel an. Die Fahrgäste überqueren die Insel und fahren auf der anderen Seite, also wieder auf der eigentlichen Ruhr, in Richtung Solbad Raffelsberg weiter. Diese Überquerung der Insel geschieht durch Treppen und einen unterirdischen Gang, der an der Ruhrseite einige Meter tiefer wieder an der Schiffhaltestelle mündet. Diese beiden Bahnsteige, der Gang, die Treppen, die Sperren, die Fahrkartenschalter, die Räume für das Schiffpersonal, die Toiletten und schließlich ein kleiner Kaffeeraum mit etwa 25 Sitzplätzen bildeten den eigentlichen Wasserbahnhof, wie er 1927 erbaut worden war. Es handelte sich um ein Eisenbetongebäude, dessen Wände und Pfeiler schalungsrauh belassen worden waren. Die Gründung hatte einige Schwierigkeiten gemacht, da die Insel kaum ein halbes Jahr vorher teilweise bis zu 5 m auf das jetzige Niveau angeschüttet worden war. Es zeigte sich bereits nach wenigen Monaten, daß der Raum für die Fahrgäste viel zu klein war. Die landschaftlich hervorragende Lage inmitten der Ruhranlagen



Der Bahnhof (dritter Bauabschnitt) von Osten gesehen. Unten die Nordseite mit dem Eingang

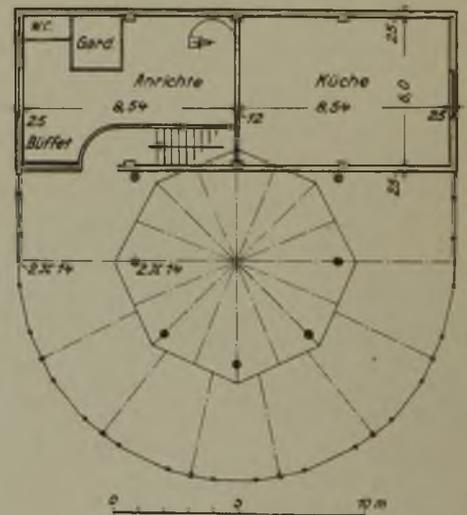
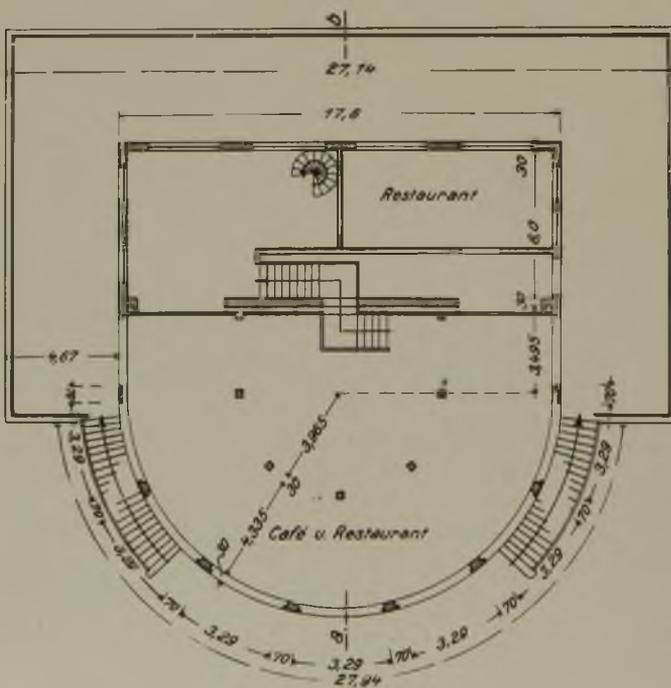
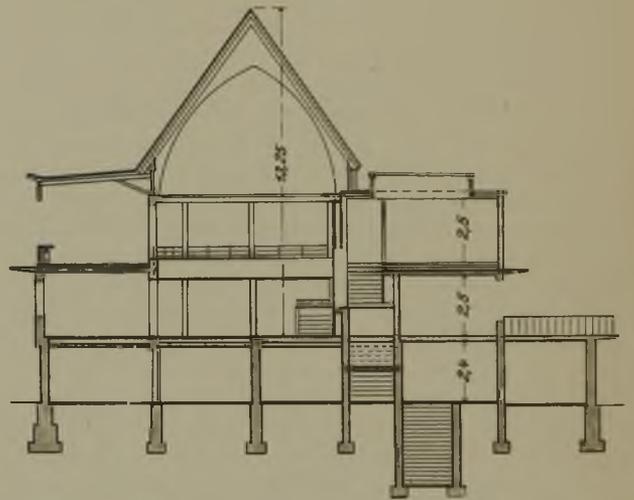
Aufnahme Schmölz, Köln





Flugbild des Bahnhofes auf der Schleuseninsel im Ruhrtal. Links am Bahnhof der Bahnsteig Oberwasser, rechts die Bahnsteigtreppe Unterwasser. Links Schleuse, rechts Wasserwerk. (Aufnahme Röder, Mülheim)

lockte viele Gäste nicht nur aus Mülheim, sondern auch aus dem benachbarten Essen, Duisburg und Düsseldorf an. Man entschloß sich deshalb zu einer Erweiterung an der Südseite in Gestalt eines Halbrundbaues. Es entstand ein Obergeschoß mit 150 Sitzplätzen, während der Raum, der vom ersten Bauabschnitt vorhanden war, als Gesellschaftsraum ausgebaut wurde. Die Dachkonstruktion war eine Eisenbetonfläche, in der Mitte durch ein Spitzdach unterbrochen. Zur Dacheindeckung wurde Ruberoid verwandt. Die Unterbrechung der Dachfläche war auch von innen sichtbar. Man sah durch einen vorspringenden, rundum laufenden Fries in einen Hohlkegel aus Rabitz. Hinter dem Fries befand sich die mittelbare Beleuchtung. Der stetig wachsende Betrieb verlangte schon nach etwa Jahresfrist eine nochmalige Erweiterung. Da man in gleicher Höhenlage beengt war, mußte wieder aufgestockt werden. Weil die Gründungen zu schwach waren und der angeschüttete Boden all zu starker Belastung nicht gewachsen war, wurde, um große Gewichte zu vermeiden, Stahlskelettbau angewandt. Die Zwischenfelder wurden mit Schwemmstein-



Keller: Heizung, Vorräte, Eis- und Kühlmaschinen. Erdgeschoß: Kasse, Mannschaftsraum, Entlüftungsvorrichtungen, Aborte. 1. und 2. Obergeschoß: Speise- und Kaffeeräume

Speiseraum. Wandverkleidung Schleiflack elfenbeinfarben. Veloursteppiche auf Filzpappe. (Aufn. Schmölz, Köln)



mauerwerk ausgefüllt. Die Dachkonstruktion war die gleiche wie vorher, nur jetzt in Stahl und Holz, mit Ruberoid belegt. Der Fußboden des zweiten Obergeschosses war früher Dach des ersten. Um der stärkeren Belastung als Fußboden gewachsen zu sein, wurde er mittels Preßluftschlämmern aufgerauht, die alten Eisen freigelegt, neue Eisen mit den alten verbunden und das Ganze mit Beton verstärkt. Außen am Gesims sind Installationen für Illumination einbetoniert. Speise- und Kaffeeräume bieten seit dem letzten Umbau 300 Gästen Platz, während die Terrassen und der Garten Sitzgelegenheit für weitere 500 Gäste haben.

Dr. Fritz Bauer, Essen



Der Bahnhof nach dem ersten Umbau (2. Bauabschnitt)



Das Gelände des jetzigen Bahnhofs vor vielen Jahrzehnten

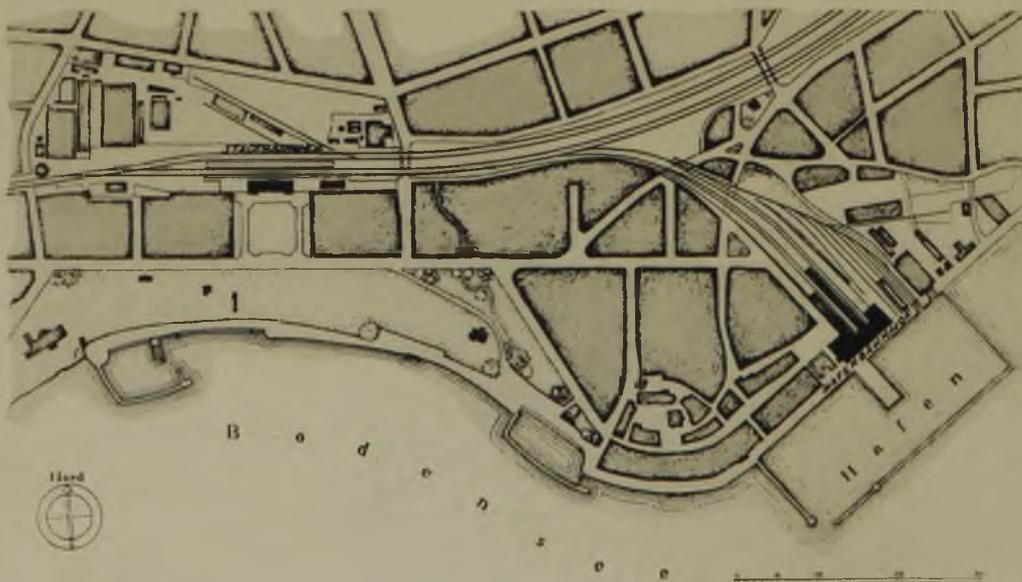
Hafenbahnhof Friedrichshafen am Bodensee



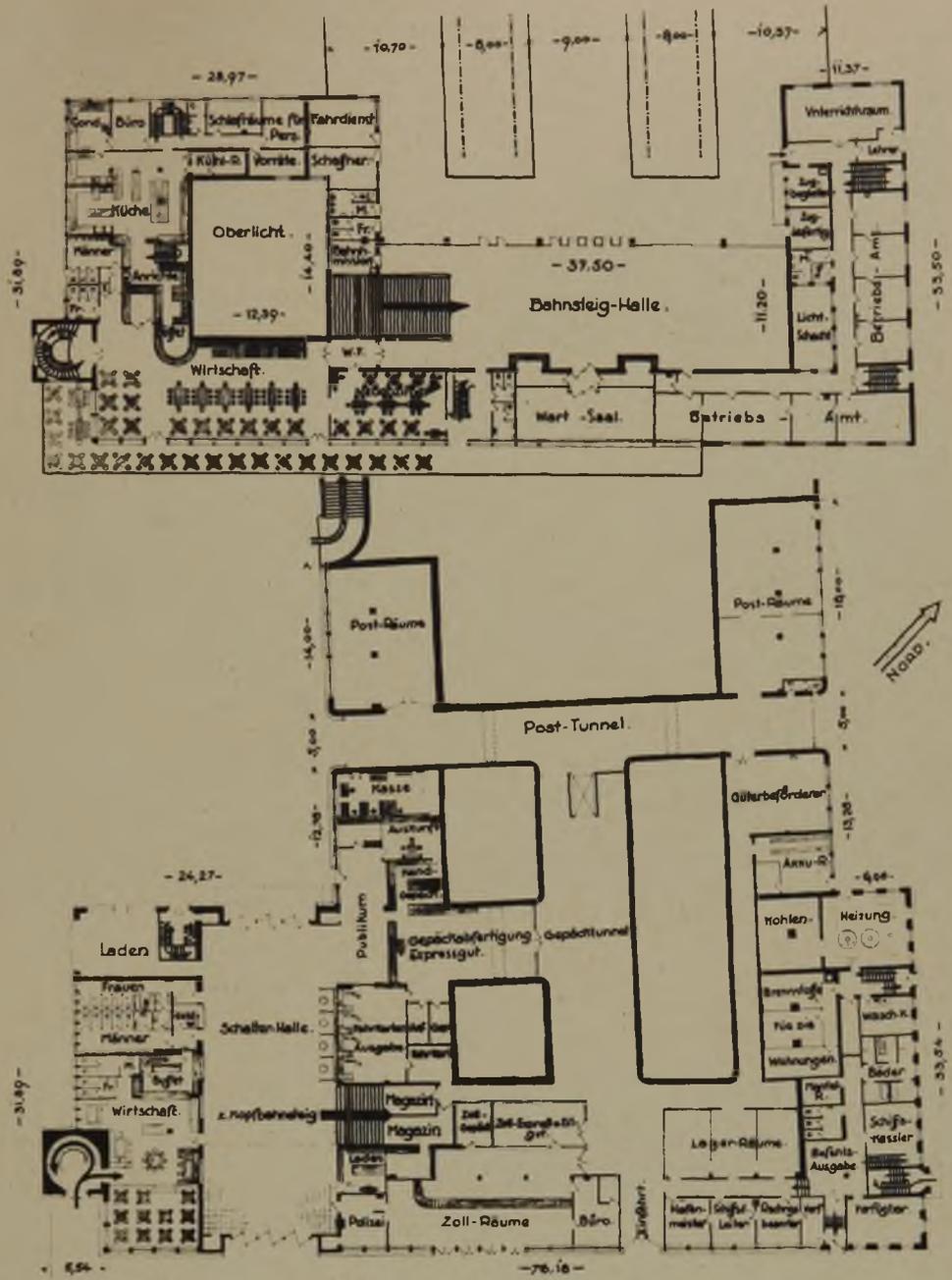
Post Zoll Salzstadel Hafenbahnhof

In Friedrichshafen Hafen sind sowohl die Anlagen für die Güterabfertigung sowie das Empfangsgebäude für Personenverkehr mit den Nebenanlagen schon lange Zeit äußerst mangelhaft gewesen. Um den Mängeln abzuhelfen, wurden der Freiladebahnhof und die Anlagen für den Stückgutverkehr vom Hafenbahnhof zum Stadtbahnhof verlegt und im Hafen ein neues Empfangsgebäude erstellt. Im Hafenbahnhof lagen die Verhältnisse so, daß die Gleise für die Personenzüge vom Stadtbahnhof nach dem Hafenbahnhof im Gefälle 1 : 40 lagen, so daß die Züge mit Schubmaschine auf den Stadtbahnhof gedrückt werden mußten, was bei der Neuanlage durch Höherlegung der Gleise um etwa 5 m vermieden wurde; das Gefälle beträgt heute nur noch 1 : 400. Das neue Empfangsgebäude gruppiert sich als Kopfbahnhof um vier Gleise. Man war zunächst versucht, eine Grundrißlösung zu finden, bei welcher die Reisenden vom Kopfbahnsteig aus auf einer Treppenanlage in Verlängerung der Gleise zu den Schiffen gelangen können. Diese Lösung, die für eine möglichst flüssige Abwicklung des Verkehrs Vorteile gehabt hätte, war aber nicht möglich, weil durch die Tiefenentwicklung des Gebäudes Gleislänge verloren gegangen wäre, die für die Aufstellung der Züge nicht entbehrt werden konnte. Man mußte daher eine Lösung finden, bei welcher mit möglichst geringer Bautiefe auszukommen

war. Die Langfront des Gebäudes hat heute hinter dem 12 m breiten Kopfbahnsteig nur 7 m Tiefe erhalten und verläuft in einem Abstand von 14 m von der Hafenmauer. Da der Hafenbahnhof Grenzbahnhof gegen die Schweiz und Österreich ist, waren außer der Abfertigung für gewöhnliches Reisegepäck Räume für die zollamtliche Abfertigung sowie für die Paßprüfung vorzusehen. Die Lage dieser Räume war für die Grundrißgestaltung wegen der Absperrmaßnahmen mitbestimmend. Friedrichshafen hat Saisonbetrieb, es mußten deshalb auch die Wirtschaftsräume und Warteräume diesem Stoßverkehr angepaßt werden. So wurde für den schwachen Winterverkehr ein kleiner Wirtschaftsraum im Erdgeschoß geschaffen, während für den stärkeren Verkehr auf Höhe der Bahnsteige ein größerer, durch zwei Stockwerke gehender Saal, daneben ein Speisezimmer, dient. Neben dem Warteraum an der Bahnsteighalle führt ein Zugang zu einer Treppe nach einem größeren Sitzungsraum, sowie einem Beratungszimmer im Obergeschoß. Ferner ist hier der Zugang zum Betriebsamt. Bei der Anlage der Wirtschaftsräume mußte Wert darauf gelegt werden, daß sie eine möglichst lange Fensterfront mit Blick nach dem See, also geringe Raumtiefe, erhielten. Die Büfettanlage für beide Wirtschaftsräume ist im großen Raum untergebracht und halbkreisförmig ausgebildet. Hinter dem Büfett befinden sich Küche, Konditorei, Kühlräume



Grundriß der Anlage auf Bahnsteighöhe. Unterer Grundriß auf Straßenhöhe
 Maßstab 1 : 750



Gegen den Dachkörper des 93 m langen Salzstadels war mit einem kleinen Dach über dem nur 7 m tiefen Bautrakt nicht auszukommen. Es wurde deshalb eine Lösung ohne sichtbares Dach gewählt. Durch den 22 m hohen turmartigen Aufbau und die Fensteranordnung wurde ein Zusammenklang mit dem Stadel erzielt





Empfangsgebäude von der Stadtseite aus gesehen. Im Hintergrund der Eingang zum Schalteraum

Kopfbahnsteighalle, 12 mal 38 m, belichtet durch eine auf das Dach aufgesetzte senkrechte Fensterreihe. An der Kopfwand ein Bild des Bodensees von Maler Berger, Stuttgart, in Mineralfarbentechnik





Speiseraum, 9 mal 22 m, durch zwei Geschosse reichend. Fenster Schiebefenster ohne Sprossenteilung. Wandmalerei mit Motiven aus den Städten Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Mergentheim, Wildbad und Freudenstadt von den Malern Blepp und Weilen. Decke grau-rot, hell- und dunkelgrau von Maler Berger, Stuttgart



Terrasse vor den Wirtschaftsräumen, 3 m breit, zugleich das Vordach für die Karrenfahrt zur Beförderung der Gepäckstücke



Die Schalterhalle ist in der Art von Passagen ausgebildet. Ein großes Oberlicht sorgt für gute Beleuchtung der Verkaufsmöglichkeiten. Die 5,5 m breite Treppe führt zum Kopfbahnsteig. Hier sind vier Schalter, Expresgutabfertigung, Gepäckaufbewahrung, ein Zigarrenladen, ein Laden für Erfrischungen und Reisebedarf, ein Geldwechselschalter, Grenzscheinabgabe, Polizeiraum und Fernsprechkabine angeordnet



Bahnsteig



Speisezimmer von 6 mal 11 m. Wände mit einem bis zur Decke reichenden Holzgetäfel verkleidet. In der Schmalwand ein Bild vom Bodensee in Delfter Blau nach mittelalterlichen Stichen, bearbeitet von den keramischen Werkstätten Gebr. Giessler in Altstädten bei Sonthofen

und Nebenanlagen für den Wirtschaftsbetrieb. Der niedere, gegen den See gelegene Teil der unteren Bahnhofswirtschaft ist um einige Stufen erhöht, so daß auch beim Sitzen ein freier Blick auf den Hafen ermöglicht ist. Das Büfett mit Verkaufschalter gegen die Halle zu ist durch Aufzüge mit der im oberen Stock gelegenen Küche verbunden. Hinter dem Gepäckraum liegen die Räume für die Stationskasse und für die amtliche Auskunft, außerdem verläuft hier quer unter den Gleisen ein Tunnel für die Zwecke der Post; daneben befinden sich noch einige Posträume für die Abfertigung der Bäckereien und die Transitzollbehandlung. Für den vom Ausland kommenden Reisenden ist ein Zollprüfungsraum mit 15 m langem Gepäckstück vorhanden. Daneben befindet sich ein Büroraum mit drei Zellen für Leibesuntersuchungen. Das Zollgepäck wird wie das übrige Reisegepäck auf derselben Karrenfahrt mit Aufzügen zu den Bahnsteigen gebracht. Anschließend an diese Karrenfahrt liegen die Räume für den Schiffdienst und im östlichen Flügel die Aufenthalts-, Wasch- und Kleideräume für das Personal des Schiffdienstes (Kapitäne, Steuerleute, Maschinisten und Heizer). Hier befinden sich auch die Sammelheizung und Warmwasserbereitungsanlage, die Räume für das Betriebsamt und einige Wohnungen sowie ein Unterrichtsraum mit Lehrstoffzimmer. Die Wohnung des Wirts mit Schlafräumen für dessen Personal ist im oberen Geschoss in dem Flügel über der Wirtschaftsküche untergebracht. Im turmartigen Aufbau sind, mit besonderer Wendeltreppe von der Uferstraße aus zugänglich, drei zweibettige und drei einbettige Zimmer enthalten. Diese Treppe endigt auf einer Dachterrasse, von der sich ein herrlicher Rundblick eröffnet. Wegen des weichen und sandigen Untergrundes wurde das Gebäude in Stahlskelettbau mit Hohlsteinausmauerung ausgeführt, wodurch geringe Belastungen erzielt wurden. Mit Rücksicht auf den im Sommer sehr hohen Stand des Seespiegels mußten die Keller mit Grundwasserdichtung ausgeführt werden. Die Leitung der gesamten, zur Umgestaltung der Friedrichshafener Bahnhofsanlagen ausgeführten Bauarbeiten lag in der Hand des Direktors bei der Reichsbahn Nägele, Vorstand der Bauabteilung der Reichsbahndirektion Stuttgart. Die Ausführung der Tiefbauarbeiten war dem Neubauamt 2 in Ulm unter der Leitung von Reichsbahnrat Künlen übertragen. Der Entwurf für das neue Empfangsgebäude stammt vom Hochbaudezernenten der Reichsbahndirektion Stuttgart, Reichsbahnoberrat Hagenmeyer. Mit der Ausführung der Hochbauten war Reichsbahnrat Schneider, Leiter des Baubüros Friedrichshafen, betraut.